IHK Industrie- und Handelskammern in Bayern

Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern

AUSSENWIRTSCHAFTSZENTRUM BAYERN
Eine Gemeinschaftsinitiative der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern in Bayern

EXPORTBERICHT

Kasachstan

Mai 2019

ALLGEMEINE LÄNDERINFORMATIONEN

WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

AUSSENHANDEL

GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTEINSTIEG

STEUERN UND ZOLL

RECHT

BAYERISCHE FÖRDERUNG

INFOS FÜR GESCHÄFTSREISENDE

Grundlage dieser Broschüre sind die Länderreports und Länderinformationen der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, die uns diese freundlicherweise zur Verfügung stellt. AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ist die Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer.

Erarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42,
Telefax: 0911/23886-50 E-Mail: portal@auwi-bayern.de
Internet: http://www.auwi-bayern.de

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr.

Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

Weitere Exportberichte sind im
AUSSENWIRTSCHAFTSPORTAL
BAYERN unter www.auwi-bayern.de → Rubrik “Länder“
abrufbar.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe -
mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.
Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUS- SENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSEN- WIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN 1
WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN 1
AUSSENHANDEL 4
GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG 5
STEUERN UND ZOLL 13
RECHTSINFORMATIONEN 22
BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT 34
INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISENDE 35

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Staatsform	Republik , bestehend aus 14 Regionen und 3 Städten mit Sonderstatus (Almaty, Nur-Sultan, Schymkent Unabhängigkeitserklärung: 16.12.1991
Fläche	2,72 Mio. km²
Bevölkerung	18,04 Millionen
Klima	streng kontinentales Wüsten- und Steppenklima mit kalten Wintern und heißen Sommern
Währung	Tenge (KZT)
ISO-Ländercode	079 - KZ
Landes- und Geschäftssprache	Kasachisch, Russisch

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

OSZE (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa), UNO, IWF, Weltbank, Asiatische Entwicklungsbank ADB, GUS (Gemeinschaft Unabhängiger Staaten), Organisation für Islamische Zusammenarbeit (OIZ), Internationale Organisation für Migration (IOM), Shanghai Organisation für Zusammenarbeit (SCO), Konferenz für Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen in Zentralasien (CICA), Türkisches Konzil (CCTS), Eurasische Wirtschaftsunion (EWU).

WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

Kasachstans Bodenschätze (Erdöl, Erdgas, Erzvorräte) bilden weiterhin den Grundstein der Wirtschaft und deren Haupteinnahmequelle. Bergbau und Erdöl- bzw. Erdgasförderung machten allein 2017 11,1% des BIP aus, mineralische Produkte (v.a. Erdöl) generierten 70,2% der Exporte

Q1-Q3 2018. Das reale BIP-Wachstum betrug 2018 rund +4,0% (Weltbank: +4,1%, EBRD: +4,0%; EIU: +3,8%).

Nach den schwachen Wachstumsraten 2015 (+0,9%) und 2016 (+1,1%) zeigte sich seit 2017 (+4,1%) eine Erholung. Für die kommenden Jahre erwarten Experten ein fortgesetztes Wachstum zwischen +3% und +4%. Kasachstans Wirtschaft reagiert empfindlich auf die wirtschaftliche Entwicklung seiner wichtigsten Handelspartner Russland und China, sowie der Öl- und Rohstoffpreise. Der öffentliche Sektor bleibt trotz Privatisierungsinitiativen dominant. Längerfristig werden Diversifizierung und Abkehr von einem rohstoffabhängigen Wirtschaftssystem eine der größten Herausforderungen Kasachstans sein.

Bis 2050 will das Land zu den 30 meistentwickelten Staaten der Welt zählen. Seit 2015 unterliegt der kasachische Tenge einem Free-Float Regime und verzeichnet hohe Kursschwankungen. Der kasachische Bankensektor befindet sich aktuell unter Druck: Trotz Zusammenlegung der größten Banken Kasachstans und öffentlichen Bail-Outs 2018 konnte die hohe Zahl an Problemkrediten nicht wesentlich reduziert werden. (Quelle: WKÖ)

Wirtschaftslage und Perspektiven

In seiner Jahresbotschaft zu Beginn des Jahres 2018 hat der damalige Präsident Nazarbayev diverse prioritäre Aufgaben vorgegeben: Dazu zählen die Digitalisierung, Wohnbau und die Neue Seidenstraße.

Im führenden Industriesektor des Landes gab es 2017 ein kräftiges Produktionswachstum: Kasachstan förderte in diesem Jahr 86,2 Mio. Tonnen Öl (+10,55). Für 2018 wird ein weiterer Anstieg auf 87 Mio. Tonnen erwartet. Im ersten Halbjahr stieg die Förderung um 6,2% auf insgesamt 45,2 Mio. Tonnen.

Laut Angaben der Nationalbank summierten sich die uneinbringlichen Kredite (NPL) kasachischer Banken im ersten Halbjahr 2018 auf 8,8% des Kreditportfolios. Experten gehen hier jedoch von einer höheren Zahl aus. Während der letzten Jahre wurden insgesamt USD 9,1 Mrd. aus staatlichen Quellen zur Sanierung des Sektors aufgewendet. Trotzdem kämpfen einige mittelgroße Banken mit Liquiditätsproblemen. Die Konsolidierung des kas. Bankensektors setzte sich im Jahr 2017 mit der Zusammenlegung der Kazkommertsbank und der Halyk Bank fort. Im Sommer 2018 wurde der „Astana Bank“ durch die kasachische Nationalbank aufgrund „systematischer Nichteinhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen bei Auszahlungen und Transaktionen“ die Lizenz entzogen. (Quelle: WKÖ)

Makroökonomische Daten

		2017	2018*	2019*
BIP	Mrd. USD	159,4	184,2	195,7
BIP pro Kopf	USD	8.762	9.977	10.447
Wachstumsrate BIP, real	%	4,0	3,7	3,1
Inflationsrate	%	7,4	6,4	4,6
Arbeitslosenquote	%	5,0	5,0	5,0

Quelle: gtai, Wirtschaftsdaten kompakt Stand November 2018, *= Schätzungen

Bedeutende Wirtschaftssektoren

Erneuerbare Energien

Kasachstan ist ein großes, jedoch spärlich besiedeltes Land mit vielen natürlichen Ressourcen. Schnelles wirtschaftliches Wachstum seit der Erlangung der Unabhängigkeit vor mehr als 25 Jahren hat zu einer Steigerung des Energiekonsums geführt. Aktuelle Projektionen der EBRD gehen davon aus, dass sich die Nachfrage nach elektrischer Energie bis 2030 jährlich um +2,5% erhöhen wird.

Trotz der weiterhin bestehenden Dominanz fossiler Energieträger kommt es vermehrt zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Deren technisches Potential schätzt UNDP auf 4,12 Mio. MW. Alleine durch die volle Ausschöpfung des Windkraftpotenzials könnte Kasachstan seinen nationalen Energiebedarf 10-fach abdecken. Aktuell liegt der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromproduktion in Kasachstan bei knapp 1%. Durch den Beschluss unterschiedlicher Strategien und Gesetzesakte hat die kasachische Regierung die rechtliche Grundlage für die gesteigerte Nutzung erneuerbarer Energiequellen geschaffen.

Agrarwirtschaft

Kasachstan war nicht nur einer der wichtigsten Rohstofflieferanten der ehemaligen Sowjetunion, sondern auch eine ihrer größten Kornkammern. Nach dem Zusammenbruch des Landwirtschaftssektors in den 1990er Jahren erholte sich dieser schnell und wuchs vor allem in den vergangenen zehn Jahren beträchtlich. Laut offiziellen Daten entfiel 2017 auf die Land-, Forst- und Fischwirtschaft ein Anteil von 4,43% des BIP. Der Agrarsektor wird neben anderem als prioritäre Kraft zur Verringerung der wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Öl- und Gassektor gesehen. Knapp ein Viertel aller Beschäftigten Kasachstans ist im landwirtschaftlichen Sektor tätig (mit derzeit abnehmender Tendenz).

Der Staat fördert das Wachstum und die Modernisierung des Agrarsektors und die Lebensmittelproduktion im Inland. Das erste Regierungsprogramm „Agrobusiness 2020“, welches im Jahr 2014 begannt, wurde durch ein neues „Regierungsprogramm zur Entwicklung der Agrarwirtschaft 2017 – 2021“ erweitert. Eines der Ziele dieses Programms ist es, der Auslandsabhängigkeit bei Grundnahrungsmitteln entgegenzuwirken (der Importanteil beträgt derzeit über 20%). Ebenso wird der Kreditzugang für kleinere und mittlere Betriebe durch dieses Programm verbessert. Die staatlichen Anreize umfassen unter anderem zinsgünstige Darlehen, Investitionsförderungen für Bauarbeiten sowie Landmaschinen und –anlagenkauf, Vergütung von Kredit- und Leasingzinsen, Erstattung der Ausgaben für Futter und veterinärmedizinische Vorkehrungen etc.

Anlagenbau und Smart Factory

In Kasachstan existieren laut aktueller Zählung des kasachischen Maschinenbauverbands rund 1.800 Maschinenbau-Unternehmen. 28 % des Gesamtoutputs des Sektors wird durch Automobilhersteller generiert, gefolgt von elektrischen Maschinen mit 22 % und Bahntechnik mit 21%. Die kasachischen Maschinenbauer haben einen Anteil von 4,4 % an der Gesamtindustrieproduktion des Landes. Der Sektor beschäftigt derzeit rund 65.000 Menschen. Ein Großteil der Produktionsausrüstung ist veraltet und es besteht ein großes öffentliches Interesse an der Modernisierung des Sektors. Erst im September 2018 wurde ein „Plan zur Entwicklung der Maschinenbauindustrie Kasachstans für 2019 – 2020“ durch den kasachischen Maschinenbauverband und das Ministerium für Industrie und Infrastrukturentwicklung verabschiedet.

36,5 % der Importe nach Kasachstan umfassen Maschinen und Anlagen. Die Liste der Hauptimporteure wird angeführt von Russland (27,4 % Importanteil), gefolgt von China (21,4 %) und Deutschland (8,1 %). Aufgrund des hohen Altgerätebestandes und der weiterhing geringen Eigenproduktionskapazität wird die Nachfrage nach im Ausland produzierten Maschinen auch längerfristig hoch bleiben. Hochwertige Maschinen aus Europa sind begehrt und genießen gegenüber Billigwaren aus anderen Ländern ein gutes Image. Trotzdem bilden diese aufgrund deren niedrigen Preises weiterhin die größte Herausforderung und Konkurrenz für europäische Qualitätswaren.
(Quelle: WKÖ)

Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung etc.)

Die Arbeitslosigkeit betrug 2018 5,0%, und ist im Vergleich zu den Vorjahren nahezu unverändert. Die versteckte Arbeitslosigkeit vor allem in ländlichen Gebieten ist deutlich höher. Kasachstan fördert den Einsatz lokaler Fachkräfte und ist restriktiv bei der Ausstellung von

Arbeitsgenehmigungen für ausländische Fachkräfte. Grundsätzlich bedürfen ausländische Arbeitnehmer einer quotenpflichtigen Arbeitsgenehmigung. 2017 sind neue Regelungen bezüglich Arbeitsquoten in Kraft getreten. Die neuen Regelungen orientieren sich an der Menge der erwerbstätigen Bevölkerung und der Verteilung über die Wirtschaftssektoren. Die meisten der lokalen Fachkräfte verfügen über zu geringe Qualifikationen für die Ausführung von höheren Arbeiten, da noch immer großer Nachholbedarf in den nationalen Berufsausbildungsinstituten und höheren Bildungsanstalten besteht. Seit dem Jahr 2000 wurden Tausende Studenten aus Kasachstan mit Stipendien auf Basis des Bolashak Programms („Zukunft") an die besten Universitäten im Ausland geschickt. Die Gründung und Eröffnung der Nazarbayev Universität in Nur-Sultan (ehemals Astana) im Jahr 2010 zeigt eine Richtungsänderung mit dem Ziel, in Kasachstan selbst durch Partnerschaften mit renommierten Fakultäten aus dem Ausland eine Top Universität aufzubauen.

Arbeitskosten, Lohnniveau

Die Einkommen in Kasachstan divergieren stark, abhängig von der Eigentumsform des Arbeitgebers (Staat/privat), sowie von der Region. Die höchsten Durchschnittsmonatslöhne werden in der Region Atyrau (Ölförderung – KZT 340.884), die niedrigsten in Nordkasachstan (Landwirtschaft – KZT 89.956) gezahlt. In Almaty betrug der Durchschnittsmonatslohn 2016 KZT 196.881 und in Nur-Sultan KZT 239.955. Regierungsbeamte erhalten monatlich durchschnittlich KZT 154.249, Lehrer- und Ärztegehälter liegen zwischen KZT 108.734 und KZT 148.823. Nach der beinahe 100%igen Abwertung der Landeswährung Tenge 2015, wurden 2016 staatliche Zuschüsse um 7% und Pensionen um 9% angehoben. Außerdem erhöhten die großen Staats- und auch Privatunternehmen die Tenge Gehälter. Neben diesen Zahlen des statistischen Amtes sind auch Gehaltsstudien privater Anbieter zu beachten, die durchwegs deutlich höhere Durchschnittsgehälter ausweisen, die für ausländische Arbeitgeber relevant sind. Die Lohnnebenkosten sind vergleichsweise gering – 10% Pensionsversicherungsbeitrag, 11% Sozialsteuer und 1% Krankversicherung (seit 1.Juli 2017). Es besteht ein genereller Mangel an gut ausgebildeten Technikern, aber auch Managern. Wie auch in anderen GUS Ländern ist die ausgeprägte Ungleichverteilung der Einkommen zu berücksichtigen. Ebenso sind Einkommensunterschiede zwischen lokalen und ausländischen Arbeitskräften sensibel zu behandeln. Auch sind die Lohnauszahlungen „im Kuvert" sowie die Annahme von zwei bzw. mehr Nebenjobs verbreitet.

In Statistiken wird daher das verfügbare Einkommen typischerweise unterschätzt. Im Jahr 2017 hatte Kasachstan ein BIP pro Kopf von rund 8.762 US-Dollar, höher als in manchen EU Mitgliedsstaaten wie z.B. Rumänien und Bulgarien und nur knapp hinter Russland.

AUSSENHANDEL

Die gute Investitionsstimmung und der wieder anziehende Konsum verleihen der Importnachfrage in Kasachstan Schwung. Der Wert aller Einfuhren lag im Zeitraum Januar bis September 2018 mit knapp 24 Milliarden US$ um nominal gut ein Zehntel höher als ein Jahr zuvor. Für das Gesamtjahr 2018 geht die Regierung von Einfuhren in Höhe von rund 34 Milliarden US$ aus. Deutschland ist nach Russland und China drittgrößtes Lieferland. Von den deutschen Ausfuhren machen Maschinen und Anlagen etwa ein Drittel aus.

Bei den Ausfuhren dominieren mineralische Erzeugnisse und Metalle/Metallwaren. Diese vereinigten in den ersten drei Quartalen 2018 fast neun Zehntel der kasachischen Gesamtausfuhr auf sich. Insgesamt gingen im Berichtszeitraum Waren für gut 44 Milliarden US$ ins Ausland, ein nominales Plus von rund 28 Prozent. Im Gesamtjahr 2018 steuern Kasachstans Exporterlöse laut Schätzungen der Regierung auf knapp 59 Milliarden US-Dollar zu (Quelle: GTAI)

Alles über den Außenhandel finden Sie unter GTAI: Wirtschaftsdaten kompakt – Kasachstan.

GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

Wirtschaftspolitik

Das übergreifende Leitmotiv für die Wirtschaftspolitik ist die 2013 von Präsident Nazarbayev vorgestellte Strategie 2050. Kasachstan soll bis dahin in die Top 30 der am höchsten entwickelten Staaten der Welt aufsteigen. Die Strategie 2050 ersetzt die Strategie 2030 aus dem Jahr 1997 und Kasachstan präsentiert sich als selbstbewusster Akteur, der mittels Hauptaugenmerk auf Förderung des Unternehmertums, Infrastrukturentwicklung, Diversifizierung der Wirtschaft, Regionalentwicklung und Einführung eines neuen sozialen Modells die neuen ehrgeizigen Ziele erreichen will.

Immer wieder werden von der kasachischen Regierung weitere Modernisierungs- und Wirtschaftsprogramme eingeleitet. Ende 2014 kündigte der damlige Präsident Nazarbayev, in einer an das Volk gerichteten Rede, die Durchführung fünf institutioneller Reformen an. Diese umfassen: - die Schaffung eines professionellen Staatsapparates, - Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, - verstärkte Industrialisierung und Förderung des Wirtschaftswachstums, - Förderung von Identität und Einheit, - die Formierung einer verantwortungsbewussten Regierung. Zur Implementierung dieser Reformen dient das gleichzeitig angekündigte „100 konkrete Schritte“-Programm, welches die notwendige gesetzliche Grundlage erzeugen soll. Das Programm brachte eine Welle von Gesetzesnovellen und neuen Gesetzen mit sich. Hierzu zählt unter anderem die Einführung einer gesetzlichen Krankenversicherung, ein Antikorruptionsgesetz, sowie ein Unternehmensgesetzbuch.

Ende 2014 kündigte Nursultan Nazarbayev des Weiteren die Implementierung des neuen Staatsprogramms „Nurly Zhol“ („leuchtender Pfad“) an. Zur Ankurbelung der zu diesem Zeitpunkt ins Stocken geratenen Konjunktur wurde mit diesem Programm die Geldreserven des Nationalfonds angezapft.

Am 31. Januar 2017 stellte Präsident Nazarbayev sein Programm zur „3. Modernisierungwelle Kasachstans“ vor, welches die folgenden fünf Prioritäten festlegt:

- Beschleunigung der Technologisierung der kasachischen Wirtschaft (Schaffung neuer Industrien, die auf digitalen Technologien basieren; ebenso: Förderung der kasachischen Export Promotion. Hierzu wird eine Regierungskommission zur Entwicklung von Exportstrategien eingerichtet)

- Verbesserung und Ausweitung der wirtschaftlichen Sphäre (KMUs sollen bis 2050 mindestens 50% des kasachischen BIP generieren; öffentliche Services sollen optimiert und die Wirtschaftssphäre generell dereguliert werden)
- Makroökonomische Stabilität (Wiederherstellung der Stimulationsfunktion der kasachischen Währungspolitik)
- Verbesserung des kasachischen Humankapitals (Bildung soll zentrale Ausgangsposition der künftigen kasachischen Wirtschaftsentwicklung einnehmen)
- Institutionelle Reformen, Sicherheit und Korruptionsbekämpfung (Implementierung von OECD-Best Practices, besserer Schutz privaten Eigentums, Förderung der Rechtsstaatlichkeit)

Die 3. Modernisierung Kasachstans verfolgt die Erreichung der in der Kasachstan 2050-Strategie festgelegten Ziele und wird auf der Basis des „100 konkrete Schritte"-Programms ausgeführt. Das Modernisierungsprogramm ist eine Fortsetzung der ersten und zweiten Modernisierung, die in den 1990er Jahren (Übergang zur freien Marktwirtschaft) und gegen Beginn des neuen Jahrtausends (u.a. Schaffung einer neuen Hauptstadt – damals Astana) durchgeführt wurden. Der Präsident beauftragte das kasachische Parlament mit der Erarbeitung mehrerer Programme zur Implementierung des neuen Modernisierungs-Programms.

Sowohl Kasachstan als auch die Volksrepublik China haben festgestellt, dass einerseits das kasachische Staatsprogramm „Nurly Zhol" und andererseits die chinesische „OBOR"-Initiative („One Belt, One Road") ähnliche Ziele, wie die Verbesserung des transasiatischen Handels und die Verbesserung der Transport- und Logistikinfrastruktur verfolgen. Künftig planen die beiden Staaten im Rahmen dieser Programme miteinander zu kooperieren. Der Fokus der Zusammenarbeit liegt hier zunächst auf der Verbesserung bestehender Straßensysteme und der Entwicklung einer China-Europa-Schienenverbindung. Ebenso ist eine Kooperation beim Ausbau der Flughafeninfrastruktur und Luftverkehrskontrolle angedacht.

Die wesentlichen Elemente der Wirtschaftspolitik sind wie folgt: Die Fiskalpolitik ist konservativ und Reserven aus Ölfonds werden eingesetzt, um Zusatzeinnahmen aus gestiegenen Ölpreisen zu parken/veranlagen und keine Nachfrageinflation zu erzeugen. Wegen schwächelndem Wirtschaftswachstum i2015 und 2016 (1,2% 2015 und 1% 2016, im Vergleich zu 4,3% 2014), kürzte die kasachische Regierung die Finanzierung von einigen staatlichen Programmen und manche wurden sogar komplett eingestellt. Insgesamt beläuft sich das Budget für die Finanzierung staatlicher Programme für 2017 auf US-Dollar 2,2 Mrd. Dies inkludiert Euro 1,3 Mrd. für das Programm Nurly Zhol (ursprünglich waren alleine dafür etwas mehr als Euro 3 Mrd. geplant).

Kasachstan möchte die Rohstofflastigkeit senken und die Wirtschaft diversifizieren – dazu gab es das Programm zur beschleunigten industriell-innovativen Entwicklung für 2010-2014, das nunmehr für 2015-2019 neu aufgelegt wurde, und die Business Road Map 2020. Die Durchführung einiger Großprojekte verzögert sich allerdings immer wieder. Eine Schlüsselrolle sollen Auslandsinvestoren einnehmen, die neue Technologien bringen und Fertigungen aufbauen. Es wurden schrittweise die gesetzlichen Rahmenbedingungen und das Investitionsklima verbessert. In der Praxis bleiben aber Probleme mit Bürokratie, Rechtssicherheit etc. Dazu gehört auch, dass die Steuern vergleichsweise niedrig gehalten werden. Dieser Standortpolitik wird auch im Zusammenhang mit der Eurasischen Wirtschaftsunion Bedeutung beigemessen: Unternehmen sollen sich aufgrund der attraktiveren Rahmenbedingungen in Kasachstan ansiedeln, um in den großen Markt der Wirtschaftsunion zu exportieren.

Das World Economic Forum reihte Kasachstan von 138 Ländern auf Rang 53 der wettbewerbsfähigsten Wirtschaften weltweit 2016-2017 (dies entspricht einem Verlust von 11 Positionen im Vergleich zum Vorjahr). Im „Doing Business Ranking 2017" reihte die Weltbank Kasachstan hingegen auf Rang 35 (ein Gewinn von 16 Plätzen) und damit ins Spitzenfeld der GUS Länder.

Eine Vielzahl von Regierungsprogrammen soll die Modernisierung des Landes und der Wirtschaft unterstützen – von Infrastrukturinvestitionen bis Produktivitätssteigerung – Pläne und Listen geplanter Investitionsprojekte gibt es zahlreich. Zur Förderung lokaler Produktionen und Arbeitnehmer werden auch Local Content Bestimmungen eingesetzt, die allerdings angesichts des WTO Beitritts auslaufen. Eine besondere Bedeutung kommt der Staatsholding Samruk Kazyna zu, die Mehrheitsanteile an Unternehmen hält, die gemeinsam für mehr als die Hälfte der gesamten Wirtschaftsleistung Kasachstans verantwortlich sind. Dazu zählen die als strategisch angesehenen Sektoren wie Öl und Gas, Bergbau, Eisenbahnen sowie Telekom, eine Fluglinie etc. Im Jahr 2013 wurde eine zusätzliche Staatsholding „Baiterek“ gegründet, die alle Entwicklungsinstitute (Entwicklungsbank, Hypothekenbank etc.) umfasst.

Die Regierung hat vor dem Hintergrund der starken Rolle des Staates in der Wirtschaft im Dezember 2015 eine dritte Privatisierungswelle für die Jahre 2016-2020 beschlossen. Unter Präsident Qassym-Schomart Toqajew, der im März 2019 als Präsident vereidigt wurde, wird dieser Kurs fortgeführt. Die Liste der zu privatisierenden Objekte umfasst Unternehmen, die im Eigentum des Staates, der kasachischen Nationalbank, des nationalen Wohlfahrtsfonds „Samruk Kazyna“, der Holding „Baiterek“ und der Holding „KazAgro“ stehen. Insgesamt sollen bis 2020 783 Unternehmen und Einrichtungen privatisiert oder teilprivatisiert werden. Von diesen standen bisher 217 Unternehmen im Eigentum von „Samruk Kazyna“.

Die Kontrolle über weite Teile der Wirtschaft ist in wenigen Händen konzentriert. Am 1. Januar 2014 hat die neue Nationale Unternehmerkammer Kasachstans ihre Arbeit aufgenommen (Änderung des Namens auf Nationale Unternehmerkammer „Atameken“ 2015). Diese Kammer hat eine verpflichtende Mitgliedschaft für alle in Kasachstan registrierten Unternehmen (d.h. auch Tochtergesellschaften ausländischer Firmen, nicht aber Repräsentanzen und Filialen) und landwirtschaftlichen Betriebe. Die verpflichtend zu bezahlenden Mitgliedsbeiträge reichen von 80 MBK bis 3,030 MBK (MBK – Monatsberechnungskennziffer; im Jahre 2017 beträgt 1 MBK = 2.269KZT), d.h. zwischen etwa EUR 518 und EUR 19.643 pro Jahr, Kleinunternehmen sind von Beitragszahlungen befreit.

Im Rahmen des Beitritts zur WTO hat Kasachstan 29 bilaterale Zugangsabkommen für Güter und 15 bilaterale Marktzugangsabkommen für Dienstleistungen abgeschlossen. Alle in diesem Zusammenhang eingegangen Verpflichtungen sollen innerhalb einer fünfjährigen Übergangsperiode bis 2021 umgesetzt werden.

Empfohlene Vertriebswege

Der kasachische Markt kann direkt bzw. im Wege über lokale Vertreter sowie durch eigene Repräsentanzen und Verkaufsniederlassungen/Produktionsstätten bearbeitet werden. Gute Geschäfte entstehen oft aus Kontakten über Freunde und informelle Netzwerke. Es ist notwendig, den kasachischen Markt intensiv zu bearbeiten, den direkten Kontakt zum Endabnehmer zu suchen, Messen zu besuchen und persönliche Treffen zu absolvieren. Man sollte keine schnellen Erfolge erwarten. Auch sollte man bereit sein, eigene Ressourcen für diese Marktbearbeitung einzusetzen, da selbständige Handelsvertreter nach westlichem Muster fehlen und Distributoren meist ein großes Produktportfolio haben und bei neuen Produkten selten selbst aktiv Verkäufe fördern. Kasachstan wird traditionell oftmals über die eigene Niederlassung oder einen Partner in Russland betreut und große Fachmessen in Europa ziehen Gäste aus Kasachstan an. Wesentlich ist, dass potentielle Kunden aus Kasachstan kein Anhängsel Russlands sind und auch nicht so behandelt werden möchten. Für eine Etablierung langfristiger Geschäftsbeziehungen empfiehlt sich eine Präsenz vor Ort, die dann auch Distributoren unterstützen kann.

Wichtigste Messen

In Kasachstan sind Messen und Ausstellungen ein wichtiges Marketinginstrument, ermöglichen sie doch den direkten Kontakt zum Endabnehmer und den Erhalt eines Überblicks über Marktteilnehmer und Konkurrenten. In Kasachstan finden alle großen internationalen Messen in Almaty (Messekomplex Atakent) und in Nur-Sultan (Messezentrum Korme) statt. Die Teilnahme an Fachmessen als Aussteller, sowie der Besuch einschlägiger Messen zur Herstellung erster

Kontakte und zur Markterkundung sind im Zuge eines Markteintritts zu empfehlen. Eine gute Vorbereitung ist empfehlenswert, um als Aussteller eine Messe gewinnbringend zu nutzen: Informationsmaterial auf Russisch ist notwendig und E-Mail Aussendungen an potentielle Partner und Kunden ersetzen nicht eine echte Terminvereinbarung bereits vor der Messe. Es existieren zu viele Branchen und Themen in einigen Messen und in der neuen Hauptstadt werden einige Messen von Almaty auf kleinerem Niveau dupliziert. Zusätzlich gibt es regionale Messen (z.B. zu Öl und Gas in Westkasachstan) und Events zu Nischenthemen. Geschäftsleute aus Kasachstan besuchen auch regelmäßig große Fachmessen in Europa.

Viele der großen Messen werden von ITECA veranstaltet. Messeveranstalter in Kasachstan sind:

ITECA (ITE Central Asia)
050057 Almaty, Timiryazev 42/8
T +7-727-258-34-34
F +7-727-258-34-44
E contact@iteca.kz
W www.iteca.kz

Agent in Deutschland:
GIMA- International Exhibition Group GmbH
W http://www.gima.de/

Atakent Expo
050057 Almaty, Timiryazev 42
T +7-727-275-09-11
E powerkazindustry@atakentexpo.kz
W www.atakentexpo.kz

TNT Productions
050000 Almaty, Nauryzbay batyr 58, Office 65-68
T +7-727-250-19-99
F +7-727-250-55-11
E kazakhstan@tntexpo.kz
W www.tntexpo.com

Catexpo
050000 Almaty, Kazybek bi Masanchi 117/86, Office 707
T +7-727-352-70-74, 338-90-89
F +7-727-338-42-69
E info@catexpo.kz
W www.catexpo.kz

TOO MVK ExpoGroup
050009 Almaty, Shevchenko 165B
T +7-727-327-24-65, 327-24-66
T/F +7-727-391-11-42
E info@expogroup.kz
W www.expogroup.kz

Fair Expo
010000 Nur-Sultan, Seifullin 31, office 105
T/F +7-7172-**54-26-78**
T/F +7-7172-54-26-75
E timur@faurexpo.kz
W www.fairexpo.kz

TOO MVK Kazexpo
050022 Almaty, Shevchenko 90, office 76
T/F +7-727-250-75-19
T/F +7-727-313-76-28
E kazexpo@kazexpo.kz
W www.kazexpo.kz

Korme Expo Centre
010000 Nur-Sultan, Dostyk 3
T +7-7172-52-43-12, 52-43-21
F +7-7172-52-43-43
E info@korme-expo.kz
W www.korme-expo.kz

Messeexponate sowie Transportmittel, Zubehör und Materialien (z.B. Prospekte und Verbrauchsgüter), die für und während Messen, Ausstellungen, Kongressen und Konferenzen für Demonstrationszwecke verwendet werden, können unter dem Zollregime der **zeitweiligen Einfuhr** für die Dauer der Fachmesse unter vollständiger Befreiung von Zoll- und Steuerzahlungen sowie unter Befreiung von allfälligen Zertifizierungserfordernissen eingeführt werden. Spezielle Bestimmungen gelten für Messeexponate, bei denen es sich um Edelmetalle und –steine handelt sowie für Getränke, einschließlich alkoholhaltiger, Tabakerzeugnisse, Nahrungsmittel und Waffen.

Der Verkauf eines temporär eingeführten Messeexponats ist grundsätzlich möglich. Jedoch muss vor dem Verkauf beim kasachischen Zoll das Zollregime der temporären Einfuhr auf das

Zollregime „Import“ geändert und damit alle Einfuhrabgaben geleistet und allen Einfuhrbestimmungen (z.B. Zertifizierungen) entsprochen werden, was hohen verwaltungstechnischen Aufwand nach sich ziehen kann

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International www.bayern-international.de. Einen Überblick über alle Messen gibt es bei AUMA: www.auma.de.

Normen

Kasachstan verfügt über ein eigenes System von Industrienormen, den sogenannten „Standard Kasachstan“ – kurz „ST-RK“. Die für die Normierung zuständige Behörde ist das Komitee für technische Regulierungen und Messtechnik des Ministeriums für Investitionen und Entwicklung, früher „Gosstandart“. Für die Mehrzahl aller Waren und Produkte ist eine Zertifizierung gemäß den kasachischen Normen vorgeschrieben; das Vorhandensein einer deutschen oder EU-Zertifizierung ist kein Ersatz.

Zwischen den Mitgliedsstaaten der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAWU: Russland, Belarus, Kasachstan, Armenien, Kirgisistan) gilt ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Verkehrsbescheinigungen für Waren, die in der Union hergestellt werden. Die Mitgliedsstaaten der Eurasischen Wirtschaftsunion sind auch dabei, die technische Regulierung zu vereinheitlichen, damit zu einem späteren Zeitpunkt einheitliche Standards gelten. Bis Jahresende 2016 sind 35 einheitliche technische Reglements in Kraft getreten, die einen guten Teil des Handelsvolumens in der Union abdecken. Das Ende der Übergangsfrist zu den neuen Zertifikaten wurde in jeder technischen Regulierung einzeln festgelegt. Bestehende nationale Konformitätsnachweise (Zertifikate) haben daher ihre Gültigkeit bis zum Ablaufdatum oder bis zu dem in den technischen Regulierungen festgelegtem Datum. Das einheitliche Konformitätszertifikat bestätigt die Übereinstimmung mit der technischen Regulierung durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle.

Die Eurasische Wirtschaftsunion führt eine Liste aller einheitlichen technischen Regulierungen und ein Register der einheitlich ausgestellten Konformitätszertifikate und Konformitätsdeklarationen, das online zugänglich ist. In der Praxis dominieren EAWU Zertifikate, aber es sind auch noch nationale Zertifikate anzutreffen.

Gemäß den einzelnen technischen Reglements gibt es Listen, die einer verpflichtenden Zertifizierung unterliegen und ein Konformitätszertifikat oder eine Konformitätsdeklaration vorgelegt werden muss. Diese Produktlisten sind in den entsprechenden Beschlüssen der Eurasischen Wirtschaftskommission enthalten (ein Beispiel finden Sie hier).

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit. Das DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Saatwinkler Damm 42-43, 13627 Berlin, Tel: +49(0)30-26-01-0, Fax: +49(0)30-26-01-12-31, E-Mail: info@din.de, Internet: www.din.de

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Auch bei Lieferverträgen nach Kasachstan ist es üblich, die standardisierten INCOTERMS zu verwenden. Um eine eindeutige Definition zu gewährleisten, sollte im Vertrag angeführt werden, auf welche Fassung der INCOTERMS Bezug genommen wird (z.B. INCOTERMS 2010). Es gilt zu berücksichtigen, dass (mit wenigen Ausnahmen) nur lokal registrierte Firmen berechtigt sind, eine Importverzollung in Kasachstan vorzunehmen.

Ein deutscher Exporteur sollte möglichst keine DDP (Delivered Duties Paid) Klausel akzeptieren, bei der der Lieferant die Importverzollung abwickeln muss, da dies nur mit kostspieligen

Maßnahmen (Betriebsstätte, Steuernummer) umgesetzt werden kann. Maximal sollte daher eine DDU (Delivered Duties Unpaid) Klausel in den Liefervertrag Eingang finden. Aber auch hierbei ist Vorsicht geboten, da die Lieferverpflichtung erst nach der Importverzollung an der Lieferadresse des kasachischen Kunden endet und damit Probleme im Zuge der Verzollung den Transport verzögern und eine Einhaltung der Lieferfrist unmöglich machen können. Aber auch die Vereinbarung der Übergabe an den ersten Frachtführer (EXW, FCA) hat ihre Risiken, wenn der Kunde ungenügend ausgerüstete Lkw (zu spät) zur Abholung schickt. Es empfiehlt sich, die INCOTERMS so zu ergänzen, dass der Eigentumsübergang mit Erreichen der Außengrenze der Zollunion bzw. des vereinbarten kasachischen Endzollamtes erfolgt (z.B. DDU bzw. CIP Zollamt XXX). Die Einschaltung von Speditionen mit Erfahrung im Kasachstan und GUS Geschäft ist nützlich.

Incoterms® sind Auslegungsregeln für die elf am häufigsten verwendeten, mit drei Buchstaben abgekürzten, Handelsklauseln. Sie sind weltweit einheitlich verwendbar und helfen dem Anwender die Errichtung internationaler Kaufverträge zu vereinfachen. Sie regeln die Pflichten für Käufer und Verkäufer im Hinblick auf Transportorganisation, Beladung, Entladung, Kosten, Versicherung und Zollabwicklung. Der wohl wichtigste Regelungsinhalt ist jedoch Risikoübergang, der regelt welche Vertragspartei zu welchem Zeitpunkt das Risiko des zufälligen Verlustes, der zufälligen Beschädigung oder einer sonstigen Verschlechterung der Ware zu tragen hat.

Die Wahl des richtigen Incoterms® hängt u.a. von der Wahl des Transportmittels, der Zahlungskondition, dem optimalen Risikomanagement und dem tatsächlichen Umfeld eines Geschäftes ab. Verwenden Sie niemals EXW, wenn der Käufer nicht in der Lage ist, zu verladen oder die Lieferung steuerfrei in ein Drittland erfolgen soll. Sehen Sie als Verkäufer von FOB ab, wenn hinter dem Vertrag ein Akkreditiv steht und verwenden Sie DDP höchstens im b2c Bereich. CPT gibt dem Verkäufer ein hohes Maß an Kontrolle über den Transport, bedeutet aber auch hohes Risiko für den Käufer, welches jedoch durch entsprechende Transportversicherungen abgefangen werden kann.

Zahlungskonditionen

Es wird prinzipiell empfohlen, Geschäfte nur auf gesicherter Zahlungsbasis (Vorauskasse bzw. unwiderrufliches bestätigtes Akkreditiv im Wege einer internationalen Bank) durchzuführen. Diese Regel gilt insbesondere bei ersten Geschäftskontakten. Bankgarantien und Akkreditive können über in Kasachstan tätige Geschäftsbanken abgewickelt werden. In der Praxis ist beim Import von Gütern bis etwa 5 Millionen US-Dollar eine Anzahlung von 30% oder mehr üblich. Akkreditive und Garantien werden aufgrund der Zusatzkosten im Projektgeschäft oder für Großaufträge verwendet. Bei der Vorauszahlung durch einen Kunden gilt es die kasachischen devisenrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Für staatliche Abnehmer gibt es diverse Anforderungen hinsichtlich Vorauszahlungen ins Ausland sowie Erfüllungsgarantien durch ausländische Lieferanten.

Es ist vorteilhaft, bei der Lieferung an kasachische Konzerne und große Unternehmen Finanzierungen anbieten zu können, da die Finanzierungskosten (auch auf Fremdwährungsbasis) deutlich über dem deutschen Niveau liegen. Sowohl Lieferkredite als auch Bankkredite an den kasachischen Kunden (Käuferkredite) werden durchgeführt. Bei derartigen Geschäften empfiehlt sich die Inanspruchnahme des Garantiesystems der OeKB.

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer **Exportkreditversicherung**. Dafür steht Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (Atradius, AKA, Coface) sowie die **LfA Förderbank Bayern** und das staatliche Exportgarantiesystem **Euler Hermes** oder **KfW** zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei Euler Hermes „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung genommen werden.Als „nicht marktfähig“ gelten Risiken außerhalb der EU und OECD mit Ausnahme von Südkorea, Mexiko und Türkei bzw. wenn die Risikodauer (Produktionszeitraum + Kreditlaufzeit) mehr als zwei Jahre beträgt.

Bonitätsauskünfte

Bei ersten Kontakten und Geschäftsabschlüssen mit kasachischen Unternehmen empfiehlt es sich, zumindest eine kurze Überprüfung der Firmen vorzunehmen. Mithilfe des einheitlichen Staatsregisters kann geklärt werden, ob das kasachische Unternehmen überhaupt existiert und ordnungsgemäß registriert ist und mittels des Registers der Steuerzahler, ob überhaupt Steuern bezahlt werden. Messeteilnahmen und Referenzen sind Anhaltspunkte für die Seriosität eines Unternehmens. Generell gilt es, bei Geschäftstransaktionen langsam zu beginnen und den Partner zu testen. In Kasachstan gibt es ein spezialisiertes Kreditbüro nur für den internen Gebrauch von Geschäftsbanken.

Es sei darauf hingewiesen, dass Bilanzen und andere Finanzdaten kasachischer Unternehmen oftmals nicht deren reale Situation darstellen, da der Anteil der Schattenwirtschaft in Kasachstan noch immer hoch ist und zahlreiche Schemata zur Steueroptimierung genutzt werden. Eine Kreditbewertung ist daher eher auf Basis einer komplexen Betrachtung des Unternehmens möglich, und es ist immer von Vorteil, sich vor Ort von den realen Verhältnissen eines Betriebes zu überzeugen.

Forderungseintreibung

Im Falle eines Zahlungsverzuges oder einer Zahlungsweigerung seitens eines kasachischen Kunden empfiehlt sich die Einschaltung der Delegation der Deutschen Wirtschaft für Zentralasien (AHK), die Angelegenheit prüfen, alternative Vorgangsweisen vorschlagen, Mahnungen gegenüber dem kasachischen Kunden vornehmen und auch geeignete Inkassobüros zur Betreibung, sowie Rechtsanwälte für eine eventuelle gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche vermitteln kann.

Preiserstellung

Die Preisauszeichnung von in Kasachstan zu verkaufenden Waren muss in Tenge (KZT) erfolgen (§ 282, Zivilgesetzbuch). Preise in Außenhandelsverträgen werden aber üblicherweise in Fremdwährung vereinbart, wobei der US-Dollar die erste Referenzwährung ist. Sollte KZT Vertragswährung sein, empfiehlt sich die Aufnahme einer Währungsklausel in den Vertrag, um einen Schutz vor plötzlichen Währungsschwankungen zu haben. Da viele Fertigwaren, die in Kasachstan verkauft werden, Importwaren sind, berücksichtigen lokale Unternehmer eventuelle Kursschwankungen bei der Preisbildung (in der Regel preisaufwärts). Eine Preisauszeichnung in sogenannten „Bezugseinheiten, ebenso wie das Angeben von Preisen in ausländischen Währungen ist in Kasachstan verboten – alle Preise müssen in KZT angeben werden. Bei öffentlichen Ausschreibungen erfolgt der Preisvergleich der Angebote auf KZT Basis, d.h. werden Angebote in Fremdwährung in KZT umgerechnet. Die Indexierung von KZT denominierten Verträgen mittels Währungsklausel ist mit Einschränkungen (nur für längerfristige Verträge über ein Jahr) möglich und es gilt die laufende Gerichtspraxis zu beachten.

Aufgrund der Lage und großen Entfernungen im Land haben Transport- und Logistikkosten einen deutlich höheren Anteil am Gesamtpreis als in Europa (bis zu 10%). Der Preis für gleiche Güter in verschiedenen Regionen in Kasachstan kann auch aus diesem Grund variieren. Die teuersten Städte in Kasachstan sind Almaty, Nur-Sultan und Atyrau. Aufgrund der instabilen Rahmenbedingungen fordern kasachische Geschäftsleute eine rasche Amortisierung ihrer Investments und höhere europäische Preise, die dann über Jahre gerechnet sehr wettbewerbsfähig sind, müssen ausführlich erklärt werden. Vor allem bei Dienstleistungsangeboten ist es wichtig, Missverständnisse bei dem Umfang der Arbeitsleistung zu vermeiden. Im Zuge der Nutzung informeller Kanäle können für ein kasachisches Unternehmen Kosten anfallen, die ebenso abgedeckt werden müssen. Beim Kauf von Waren und Dienstleistungen von kasachischen Firmen ist zu berücksichtigen, dass der Preis in Kasachstan nicht durch Kostenrechnung gewonnen wird, sondern eher davon abhängt, welchen Preis der Kunde akzeptiert. Unwissenheit bzw. Leichtgläubigkeit ausländischer Unternehmen werden ausgenutzt. Bei kleineren Vertragsvolumina mit kasachischen Kunden sollte auch eine Risikoprämie als Vergütung für das Ausfallsrisiko einkalkuliert werden, da sich bei Zahlungsausfall eine juristische Durchsetzung der Ansprüche in manchen Fällen nicht lohnt.

Verkehr, Transport, Logistik

Durch die große geographische Ausdehnung hat der Gütertransport in Kasachstan eine besondere Bedeutung. Das wichtigste Beförderungsmittel ist die Eisenbahn, wobei Kasachstan über ein Schienennetz von ca. 14.300 km verfügt. Mehr als 70% des gesamten Güter- und mehr als 60% des Personenverkehrs des Landes entfallen auf die Bahn und Kasachstan ist unter den Top 10 Ländern weltweit was Frachtvolumen auf der Bahn betrifft. Eisenbahntransporte werden in Kasachstan von den im Staatsbesitz stehenden kasachischen Eisenbahnen (Kasachstan Temir Zholy) und auch privaten Frachtführern angeboten. Zu beachten gilt, dass das kasachische Schienennetz eine andere Spurweite aufweist und damit ein Umladen an der Grenze zwischen Europa und den Ländern der ehemaligen Sowjetunion nötig ist. Eine neue Strecke zur chinesischen Grenze (Khorogos-Zhetygen) wurde 2012 fertiggestellt, eine weitere Strecke, die dann weiter, über Turkmenistan, Kasachstan mit dem Iran verbindet wurde 2013 fertiggestellt und die Strecke Zhezkazgan-Beneu für eine West-Ostverbindung in Südkasachstan wurde 2015 vollendet. Gleichzeitig laufen umfangreiche Programme zur Modernisierung aller Aspekte des Eisenbahnwesens, von Waggons bis zu Kommunikationslösungen. Ausländische Investoren und Technologiegeber sind willkommen.

Die Gesamtlänge des Straßennetzes beträgt 128.000 km, davon sind 12.301 km internationale Autobahnen. Die wichtigsten Straßen sind: Samara (Russland)–Shymkent–Almaty–Chorgos (chinesische Grenze), Tscheljabinsk (Russland)–Kostanai–Nur-Sultan–Almaty–Chorgos, Astrachan (Russland)–Atyrau–Aktau–turkmenische Grenze. Das größte laufende Projekt ist der Bau des Transportkorridor 1 „Westeuropa-Westchina“, der von internationalen Finanzinstituten maßgeblich ko-finanziert wird. Der Straßenbau, sowie die Sanierung und der Einsatz von Lösungen für mehr Verkehrssicherheit (in Städten), werden von der Regierung vorangetrieben. Kasachstan will private Investoren anziehen und über PPP Modelle wichtige neue Straßenprojekte finanzieren. Die erste Mautstrecke wurde 2013 zwischen Nur-Sultan und Borovoe (etwa 250km nördlich) eröffnet, neue Strecken Nur-Sultan-Pavlodar, Nur-Sultan-Karaganda und Almaty-Khorgos sollen folgen. Durch Änderungen im Gesetz über Konzessionen besteht nun die Möglichkeit, dass der Staat private Investoren durch Stützzahlungen absichert.

Unter dem Namen „The New Silk Road“ gibt es Pläne, die Transportwege der antiken Seidenstraße wieder zu beleben und Kasachstan somit als ein wichtiges, internationales Transitzentrum zu etablieren. Zentralasien kommt dabei die Bedeutung als Knotenpunkt zwischen Ost- und Südostasien, dem Nahen Osten und schließlich Osteuropa zu. Der Europa-China Gütertransport per Bahn über Kasachstan ist wesentlich schneller als per Schiff (etwa 15 im Vergleich zu 45 Tagen). Konkret laufen die Projekte für den Ausbau und die Modernisierung der Straßeninfrastruktur und des Eisenbahnnetzes, der Hafen Aktau am Kaspischen Meer wurde erweitert und Kasachstan hat einen eigenen Terminal im Lianyungang Hafen an Chinas Ostküste. Außerdem entstehen im ganzen Land Logistikzentren, die Kasachstan helfen sollen, sich zu einem wichtigen Transportkorridor zwischen Europa und China zu entwickeln. Erwähnenswert ist Khorgos, der neue Umschlagplatz für den Handel mit China, wo eine Sonderwirtschaftszone mit Steuer- und anderen Präferenzen eingerichtet wurde. Das Transitvolumen durch Kasachstan von zuletzt rund 18 Mio. Tonnen soll bis 2020 verdoppelt werden. Generell ist das Supply Chain Management und Lagerlogistik wenig entwickelt, automatisiert und ausgelagert. Hier gibt es großen Aufholbedarf.

Aufgrund der weiten Entfernungen zwischen den Ballungszentren in Kasachstan spielt auch der Lufttransport eine wichtige Rolle. Dieser wird für Produkte mit hohem Wert als auch für Frischprodukte eingesetzt. Es gibt 20 Flughäfen, davon sind 11 Flughäfen für internationale Flüge zugelassen: Neben Almaty und Nur-Sultan sind das Aktau, Aktobe, Atyrau, Kostanai, Petropavlovsk, Taraz, Uralsk, Ust-Kamonogorsk und Semipalatinsk.

Bei dem Durchlauf der Transportkontrolle an der Außengrenze der EAWU bekommt der Fahrer des Transportmittels eine Bescheinigung, dass er einer Transportkontrolle unterzogen wurde. Eine Kopie dieser Benachrichtigung muss unbedingt eingescannt unter den Begleitdokumenten vorhanden sein, die der Transitdeklaration der Ware beigelegt werden muss, für weitere Kontrolle

durch das Komitee für Transportkontrolle des Ministeriums für Investitionen und Entwicklung der Republik Kasachstan. Seit dem 01.07.2011 sind die Zollgrenzen zwischen den Teilnehmerstaaten abgeschafft (innere Grenzen). Beim Verlassen des Territoriums der EAWU muss der Fahrer des Transportmittels am Transportkontrollposten Urkunden, die die Fahrt durch die EAWU genehmigen, sowie Quittungen über die Bezahlung der Maut und anderer Ausgaben (inklusive Strafen) vorweisen.

Bei Transportmitteln, die die Maße 4m Höhe, 2,6m Breite und 12m Länge oder ein bestimmtes Gesamtgewicht (in Abhängigkeit von Achsenzahl und –abstand) überschreiten, ist eine Spezialgenehmigung beim Ministerium für Investitionen und Entwicklung einzuholen. Durchfahrtsbeschränkungen können auch abhängig von den Wetterverhältnissen und von der Achsenlast erlassen werden. Seit 1.7.2013 dürfen keine Kfz, die nicht Euro 4 entsprechen, eingeführt werden. Bei der Einreise nach, Ausreise aus oder Lastentransit durch Kasachstan muss der Fahrer eine Maut, in Höhe von 10 fixierten Kennziffern (wörtlich: Monatsberechnungskennziffer (MBK), die jährlich durch die Regierung Kasachstans festgesetzt wird (im Jahre 2017 beträgt 1 MBK = 2.269KZT)) zahlen.

Kasachstan ist Mitglied der TIR-Konvention, und es empfiehlt sich, die Abfertigung unter Carnet TIR vornehmen zu lassen. Es können somit Güter mit einem Carnet TIR nach bzw. durch Kasachstan befördert und die Vorteile des Carnet TIR Systems – keine Zahlung von Zöllen, Zollgebühren und Sicherungsdeposits an Grenz- und Transitzollämtern – genutzt werden. Ansonsten und auch im Falle, wenn der zu entrichtende Importzoll die Garantiesumme des Carnet TIR überschreitet, kann eine so genannte Zollbegleitung angeordnet werden, d.h., dass der Lkw oder ein Konvoi bis zum Endzollamt begleitet wird. Dadurch kommt es zu zusätzlichen Kosten und es können Verzögerungen bei der Organisation der Zollbegleitung entstehen.

Carnet A.T.A.

Die Republik Kasachstan nimmt am internationalen Carnet-A.T.A.-System teil, das die vorübergehende Verwendung von Waren erleichtert. Carnets A.T.A. können u.a. für die vorübergehende Verwendung von Ausstellungs- und Messegut, Berufsausrüstung und Warenmustern ausgestellt werden.

STEUERN UND ZOLL

Steuer	Aktuelle Steuersätze
Mehrwertsteuer (MWSt)	**12%** für Waren und Dienstleistungen. **0%** bei Export von Waren, internationale Transporte (inklusive Transit), Sonderbestimmungen für Erdölfirmen.
Gewinnsteuer	**20%** auf alle Gewinne kasachischer und ausländischer Unternehmen. **15%** zusätzlich vom Reingewinn der Filialen ausländischer Unternehmen.

Vermögenssteuer	**1,5%** für juristische Personen, wird aus dem arithmetischen Mittel des Anlagevermögens aus der Eröffnungs- und Schlussbilanz eines Jahres berechnet. **0,05%** Mindestsatz für Privatpersonen. Es gilt ein progressiver Satz abhängig vom Typ und Preis von Immobilien.
Einkommenssteuer	**10%** von der Summe, die nach dem Abzug des Mindestlohns und 10% des gesetzlichen Rentenbeitrags übrig bleibt.
Quellensteuer auf Einkünfte von Nicht-Residenten	**20%** - für alle monetären Einkünfte, die in Kasachstan erhalten wurden, außer: **15%** von Versicherungsbeiträgen laut Risikoversicherungsverträgen; **5%** von Versicherungsbeiträgen laut Rückversicherungsverträgen; **5%** von Einkünften von der Erweisung von Transportdiensten bei internationalen Transporten; **15%** von Einkünften aus Wertzuwachs, Dividenden, Auszeichnungen, Ertragsanteilen; **10%** für Einkommen von natürlichen Personen, Nicht-Residenten ohne Abzug des Mindestlohns und der gesetzlichen Rentenbeträge.
Transportsteuer	von **1 bis zu 117 MBK** (staatliche Verrechnungseinheit), abhängig vom Typ, Hubraum und vom Baujahr des Transportmittels; von **35 bis zu 200 MBK** für Fahrzeuge mit einer Motorkapazität von über 3000 cm3, produziert in oder importiert nach Kasachstan; gültig seit 31.12.2013.
Einheitliche Sozialsteuer	**11%** vom Bruttogehalt (ohne Abzüge).
Pensionsfondsbeitrag	**10%** vom Bruttolohn (ohne Abzüge) Dienstnehmerbeitrag; ab 1.1.2014 zusätzlich 5% Dienstgeberbeitrag für gewisse Arbeitnehmerkategorien, die Residenten der Republik Kasachstan sind.

Anmeldung bei Steuerbehörden der Republik Kasachstan

Alle natürlichen und juristischen Personen – Residenten der Republik Kasachstan - sind verpflichtet, sich bei Steuerbehörden der Republik Kasachstan anzumelden und eine Steuerzahlernummer zu erhalten, die in Form eines Zeugnisses ausgestellt wird. Seit dem 1.1.2012 werden anstatt der Steuernummern sogenannte individuelle Identifikationsnummern (IIN) für natürliche Personen und Businessidentifikationsnummern (BIN) für juristische Personen ausgestellt. Die Nummer ist in allen Zahlungsdokumenten, bei Unterzeichnung von Verträgen sowie in sonstigen juristischen Dokumenten immer anzugeben und ist erforderlich, um ein Konto bei einer Bank in Kasachstan zu eröffnen. Juristische Personen werden bei den Steuerverwaltungen laut der juristischen Adresse angemeldet, natürliche Personen werden nach dem ständigen Wohnsitz angemeldet. Eine ausländische juristische Person kann eine für die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen notwendige BIN erhalten. Natürliche Personen –

Nicht-Residenten - die ihre Einkommen in Kasachstan erhalten, haben sich auch bei Steuerbehörden zu melden und eine persönliche Identifikationsnummer zu beantragen. Die Anmeldung erfolgt bei der Steuerbehörde gemäß dem ständigen Wohnsitz. Um eine Nummer zu erhalten, muss man folgende Dokumente vorlegen:

- Antrag (das Formular kann man direkt bei der Steuerbehörde erhalten)
- Passkopie
- Kopie des Dokuments, das die Aufenthaltsdauer in der Republik Kasachstan festlegt (provisorische Registrierung bzw. Einreisekarte)
- Kopie des Dokuments, das den Wohnort in der Republik Kasachstan festlegt (Mietvertrag, Vertrag über unentgeltliche Nutzung des Vermögens und andere Dokumente)

Die Registrierung erfolgt innerhalb von fünf Werktagen kostenlos.

Juristische Personen – Nichtresidenten der Republik Kasachstan - die ihre Tätigkeit in der Republik Kasachstan in Form einer Betriebsstätte ausüben, haben sich bei der Steuerbehörde anzumelden. Zur Frage der Begründung von Betriebsstätten sind die Bestimmungen des kasachischen Steuerkodex und des bilateralen Doppelbesteuerungsabkommens heran zu ziehen.

Unternehmensbesteuerung

Unternehmensgewinne werden in Kasachstan mit einer Gewinnsteuer von 20% besteuert; die Gewinnsteuer ist im Steuergesetzbuch geregelt. Kasachische juristische Personen, sowie ausländische juristische Personen mit Betriebsstätte in Kasachstan, haben diese Steuer zu entrichten, wobei sich die Besteuerung von Betriebsstätten ausländischer Firmen in Kasachstan auf die Gewinne, die durch diese Betriebsstätte erzielt wurden, beschränkt. Filialen von internationalen Unternehmen haben zusätzlich zur Gewinnsteuer noch eine 15%-Steuer vom Reingewinn der Filiale zu bezahlen, die auf Basis des geltenden Doppelbesteuerungsabkommens jedoch auf 5% reduziert werden kann.

Wenn ein Unternehmen aus einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen Dienstleistungen oder Arbeiten in Kasachstan durchführt (ohne Begründung einer Betriebsstätte), müsste der kasachische Auftraggeber bei Überweisung des Rechnungsbetrages die 20% Gewinnsteuer zurückbehalten und direkt an das kasachische Finanzamt abführen. Auf Basis des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Kasachstan kann dem Kunden und damit der kasachischen Steuerbehörde vor der Zahlung eine Ansässigkeitsbescheinigung des zuständigen deutschen Finanzamtes mit Übersetzung und Apostille vorgelegt werden, um diese Einbehaltung der 20% zu vermeiden.

In der Vergangenheit kam es bei der Feststellung des Steuersitzes (Ansässigkeitsbestätigung) hauptsächlich mit dem Vereinigten Königreich immer wieder zu Schwierigkeiten in Kasachstan, da die britischen Behörden Ansässigkeitszertifikate nur in elektronischer Form ausstellen. Eine Gesetzesänderung hat zu Beginn des Jahres 2017 dazu geführt, dass seitens der kasachischen Behörden auch E-Zertifikate als ausreichende Ansässigkeitsbestätigung eines Unternehmens akzeptiert werden können. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, einen entsprechenden Screenshot der Bestätigung allen ausgedruckten Dokumenten beizulegen. Eine Ansässigkeitsbestätigung wird in Deutschland grundsätzlich vom Finanzamt ausgestellt.

Umsatzsteuer

Der Umsatzsteuersatz beträgt in Kasachstan allgemein 12%, von der Umsatzsteuer sind allerdings einige Waren und Dienstleistungen ausgenommen oder mit einer Rate von 0% besteuert. Dazu gehören u.a. internationale Transportleistungen, Finanzleasing, Import und Verkauf bestimmter Pharmazeutika/Medizintechnik, diverse medizinische Dienstleistungen, Import von Anlagen als Sacheinlage für ein Unternehmen. Sonderbestimmungen gelten für Geräte, die im Rahmen von Verträgen zur Nutzung von Ressourcen eingeführt werden. Gesetzesgrundlage ist der

Steuerkodex 2008, der seit 01.01.2009 in Kraft ist. Exporte aus Kasachstan in die Eurasische Wirtschaftsunion oder auch außerhalb der Eurasischen Wirtschaftsunion sind „echt“ USt-befreit, d.h. der Export ist ein steuerfreier Umsatz. Importe nach Kasachstan unterliegen der Einfuhrumsatzsteuer, die (mit erwähnten Ausnahmen) 12% beträgt und vom Importeur gemeinsam mit den Einfuhrabgaben zu bezahlen ist. Der Importeur kann die bezahlte Einfuhrumsatzsteuer grundsätzlich gegen geschuldete Mehrwertsteuer im Rahmen des Vorsteuerabzugs geltend machen. Beim Dienstleistungsexport nach Kasachstan, d.h. bei der Erbringung von Dienstleistungen in Kasachstan ist zu beachten, dass der Auftraggeber in Kasachstan für den Fall, dass der Leistungserbringer eine ausländische Firma ist und diese keine kasachische USt-Nummer besitzt, gezwungen ist, die anfallende Mehrwertsteuer von 12% im Sinne des Reverse-Charge Systems einzubehalten und direkt an die kasachische Steuerbehörde abzuführen.

Reverse Charge System

Wenn ein deutsches Unternehmen mehrwertsteuerpflichtige (Dienst-)Leistungen in Kasachstan erbringt (was dann der Fall ist, wenn eine Dienstleistung in Kasachstan wirtschaftlich wirksam wird), jedoch über keine kasachische Steuernummer verfügt, muss der jeweilige kasachische Kunde - quasi als Steueragent - die 12% Mehrwertsteuer im Zuge des *Reverse Charge System*s einbehalten und an die lokal zuständige Steuerbehörde abführen. Er hat also den der Mehrwertsteuer entsprechenden Teil des vereinbarten Bruttopreises an die kasachische Steuerbehörden zu entrichten und kann ihn später wiederum als Vorsteuer geltend machen. Es ist zu empfehlen, schon bei der Vertragsaushandlung zwischen NETTO- und BRUTTOPREIS zu unterscheiden und die vom Kunden abzuführende Mehrwertsteuer in der Rechnung entsprechend zu berücksichtigen. Es kann sonst - etwa bei Brutto-Für-Netto-Vereinbarungen - passieren, dass das Ihnen zustehende Entgelt um den Betrag der zu leistenden Mehrwertsteuer geschmälert wird.

Verbrauchssteuer

Bei der Verbrauchssteuer handelt es sich um eine zusätzliche Besteuerung des Verkaufs von:

- Produkte die medizinischen Alkohol enthalten KZT500/l per 100% Alkoholgehalt
- Wein KZT35/l
- Cognac, Brandy KZT 250/l
- Bier KZT39/l
- Zigaretten KZT6,200/1,000 Stück
- Zigarren KZT750/1 Stück Fahrzeuge mit Motorkapazitäten von über 3,000 cm3 KZT1000/cm3

Bei alkoholischen Getränken und Tabakerzeugnissen werden Kontrollregistrierungsmarken und für die Alkoholproduktion Akzisenmarken gekauft und auf dem Produkt angebracht, wobei beim Import derartiger Waren nach Kasachstan der kasachische Importeur die Kontrollregistrierungsmarken beim kasachischen Zoll beantragen muss. Waren müssen nach Kasachstan mit angebrachten Kontrollregistrierungsmarken und Akzisenmarken importiert werden, d.h. der Importeur (das kasachische Unternehmen) kauft die Kontrollregistrierungsmarken und Akzisenmarken und versendet diese an den Exporteur (das deutsche Unternehmen) und der Exporteur bringt die Marken vor dem Verladen an.

Vorsteuerabzug

Der Importeur kann die bezahlte Einfuhrumsatzsteuer grundsätzlich gegen die geschuldete Umsatzsteuer im Rahmen des Vorsteuerabzugs geltend machen. Für diese Geltendmachung wird aber von den Steuerbehörden gefordert, dass die importierte Ware als Handelsware zum freien Verkauf zur Verfügung steht oder als Investitionsgut in Betrieb genommen wurde (behördliche Kommissionierung) und eine Zahlung an den Lieferanten geleistet wurde. Für diverse Warengruppen kann es Sonderbestimmungen geben.

Vergütungsverfahren/Vorsteuererstattung/Rechnungslegung

Für die Anmeldung und Rechnungslegung zum Umsatzsteuerverfahren existieren gemäß dem Steuergesetzbuch detaillierte Regelungen. Kasachische Steuerbehörden erkennen nur sogenannte „Shchyot Rechnung“ an. Nur registrierte Teilnehmer am Umsatzsteuerverfahren haben Anspruch auf Erstattung der von ihnen gezahlten Vorsteuer. Der Veranlagungszeitraum für die Mehrwertsteuerzahlung ist ein Kalendervierteljahr. Die Frist zur Einreichung der Deklaration – spätestens der 15. des zweiten Monats, der hinter dem Veranlagungszeitraum folgt. Wenn eine kasachische juristische Person zu hohe Steuern, Abgaben, Gebühren gezahlt hat, kann die Person diese Überschüsse entweder auf sein Konto zurückgezahlt oder diese auf zukünftige Steuern, Abgaben, Gebühren angerechnet bekommen. In der Praxis ist dieser Prozess schwierig und echte Auszahlungen sind selten. Die Rückerstattung der MwSt. wird durch das Steuergesetzbuch geregelt und vom Komitee für Staatseinnahmen administriert (http://www.kgd.gov.kz). Nur zu hoch oder fehlerhaft gezahlte Summen der Zollgebühren werden in Kasachstan zurückerstattet. Die Rückerstattungsordnung wird durch das Zollgesetzbuch geregelt sowie vom Komitee für Staatseinnahmen (seit August 2014 ist das Zollkomitee Teil des Komitees für Staatseinnahmen).

In Kasachstan kommen immer häufiger elektronische Rechnungen („E-Invoices“) zum Einsatz. Im Rahmen des kasachischen WTO-Beitritts im Jahr 2015 hat sich das Land dazu verpflichtet die Bewegung bestimmter Waren aufzuzeichnen. Von diesen Kontrollen sind Waren betroffen, für die ein reduzierter „WTO-Zolltarif“ („Listed Goods“) gilt und die aus Drittländern nach Kasachstan importiert werden. Zur Erfüllung dieser Obligationen hat Kasachstan die verpflichtende Ausstellung elektronischer Rechnungen bei Handel mit gelisteten Waren im Januar 2016 eingeführt. Diese Verpflichtung betrifft den Handel mit allen gelisteten Waren (selbst bei Herstellung in Kasachstan, sowie Import aus einem EAWU-Mitgliedstaat oder aus einem Drittland). Laut einer Mitteilung des kasachischen Wirtschaftsministeriums, wird die Ausstellung von E-Rechnungen in den kommenden Jahren für weitere Kategorien von Steuerzahlern verpflichtend sein: Großsteuerzahler sind seit 2018 betroffen und seit 1. Januar 2019 alle Umsatzsteuerzahler in Kasachstan. Die E-Rechnung ist auch ein integraler Teil des Accounting-Systems 1C.

Einkommensteuer

Für Einkommen natürlicher Personen gilt eine 10% Flat Tax. Diese wird für Arbeitnehmer vom Bruttogehalt abzüglich 10% Rentenversicherungsbeitrags und einem Steuerfreibetrag in Höhe des gesetzlichen monatlichen Mindestgehalts (2017 KZT 24.459, ca. EUR 70) berechnet. Für ausländische Staatsbürger wird ein ständiger Wohnsitz in Kasachstan dann angenommen, wenn sie sich mehr als 183 Tage pro Jahr in Kasachstan aufhalten.

Zoll und Außenhandelsregime

Am 1. Juli 2010 trat die Zollunion zwischen Russland, Belarus und Kasachstan durch Anwendung eines gemeinsamen Zollkodex und Außenzolls in Kraft, am 1. Juli 2011 wurden die Zollkontrollen an den Innengrenzen abgeschafft. Am 1. Januar 2015 ist die Eurasische Wirtschaftsunion in Kraft getreten, die auch die Zollunion umfasst. Mitgliedsstaaten sind Russland, Belarus, Kasachstan, Armenien und Kirgistan.

Im Zuge der Russland-Ukraine-Krise sieht Kasachstan die beschlossenen Sanktionsmaßnahmen als einseitig Russland und die EU betreffend an und ist selbst nicht direkt betroffen. D.h., dass es u.a. keine Beschränkungen von deutschen Lebensmittelexporten nach Kasachstan (direkt und per LKW Transit durch Russland) durch den seitens Russlands gegen u.a. die EU verhängten Importstopp, als auch keine Beschränkungen beim Export von Dual Use Gütern nach Kasachstan durch die seitens der EU gegen Russland verhängten Sanktionen gibt.

Seit Dezember 2015 ist Kasachstan Mitglied der WTO. Im Rahmen des Beitritts hat sich Kasachstan verpflichtet die Handelsbarrieren und Zölle für 3.512 Produkte zu reduzieren, von welchen 1.347 bereits seit Januar 2015 ohne dies mit niedrigeren Zöllen importiert werden konnten. Niedrigere Zölle für weitere 2.165 Produkte werden 2021 eingeführt, entweder nur für Kasachstan oder für die gesamte Eurasische Wirtschaftsunion. Die angesprochene Exklusionsliste

beinhaltet Produkte aus dem Lebensmittelbereich, Fahrzeuge, Kosmetik, Bahnfracht, Bauholz, alkoholische Getränke, Flugzeuge, medizinische Produkte, Schmuck, etc.

Zusätzlich hat sich Kasachstan auch verschiedenen Regelungen bzgl. des Imports von Veterinärprodukten verschrieben Neben den Regelungen der WTO, muss Kasachstan auch die Regelungen der EAWU befolgen und den Export von Gütern, welche auf der „Exklusionsliste“ stehen, von Kasachstan in andere EAWU Mitgliedsstaaten vorbeugen. Dies bedeutet, dass kasachische Händler die Produkte zwar mit niedrigeren Zöllen importieren können, diese jedoch nur national weiterverkaufen dürfen. Die Güter von der Exklusionsliste müssen von einer E-Rechnung sowie den notwendigen Versandpapieren begleitet werden. Die Versanddokumente werden im E-Rechnungssystem ausgestellt, wobei nur kasachische Residenten auf das System Zugriff haben.

Güter, welche zwar auf der Exklusionsliste stehen jedoch mit den Zöllen des EAWU-Raums importiert werden (anstatt auf Basis der WTO Zölle), können von Kasachstan weiter in andere EAWU Mitgliedsländer exportiert werden. Die Regelungen bzgl. E-Rechnungen und E-Versanddokumente bleiben jedoch auch hier weiterhin aufrecht.

Importbestimmungen

Zusätzlich zum Zoll muss der Importeur im Rahmen der Importverzollung von Warenlieferungen nach Kasachstan eine Zollabfertigungsgebühr, die Einfuhrumsatzsteuer und bei der Einfuhr bestimmter Warengruppen die Verbrauchssteuer bezahlen. Alle Einfuhrabgaben sind vom kasachischen Importeur zu entrichten. Beim Zoll, der Zollabfertigungsgebühr und der Verbrauchssteuer handelt es sich um echte Kostenfaktoren, die beim Importeur als Betriebsausgaben gewinnmindernd wirken. Im Gegensatz dazu kann die bezahlte Einfuhrumsatzsteuer bei Importbedingungen angerechnet werden, die im Teil Vorsteuerabzug dieses Kapitels beschrieben sind.

Je nach Produktkategorie kann es unterschiedliche nicht-tarifäre Anforderungen für den Import geben und Nachweise sind an der Außengrenze der Zollunion und am Bestimmungszollamt vorzuweisen:

- das Konformitätszertifikat der Zollunion (GOST TR TS, Liste von Gütern mit verpflichtender Zertifizierung) oder das GOST-K (Liste der zertifizierungspflichtigen Waren auf Basis der Regierungsverordnung Nr. 367 vom 20.4.2005), oder die Deklaration der Übereinstimmung in Einklang mit technischen Regulierungen.
- ein Importeur muss über eine Einfuhrlizenz verfügen (Liste lizensierungspflichtiger Waren laut Regierungsverordnung Nr. 104 vom 05.02.2008).
- ein Importeur muss den Nachweis der staatlichen Registrierung bestimmter Produkte im Zielland nachweisen (z.B. Pharmazeutika).
- Waren, die ein Veterinär- oder Phytosanitär-Zertifikat erfordern, sind in den einzelnen Entscheidungen der Zollunionskommission gelistet.
- Einzelne Großabnehmer haben eigene Zertifizierungs- und Testerfordernisse bevor Produkte eingesetzt werden (z.B. kasachische Eisenbahnen).
- Jeder Importeur, von Gütern die unter Exportkontrolle fallen, muss im Besitz einer Importerlaubnis der zuständigen Behörde sein (z.B. Güter mehrfacher Anwendung, Navigationszubehör, Elektronik, etc.). Dies wird durch die Regulierung Nr. 104 vom 5. Februar 2008 geregelt.

Von der Eurasischen Wirtschaftskommission (vormals Komitee der Zollunion) gibt es einheitliche Listen zertifizierungspflichtiger Waren und befugter Zertifizierungsstellen – abrufbar unter http://www.eurasiancommission.org/. In der Praxis gibt es vielfach Unsicherheiten, welche Listen nun abschließende Gültigkeit haben, so dass am besten zweifach geprüft und im Zweifelsfall die entsprechende Zertifizierung eingeholt wird.

In Bezug auf Zertifizierung von Waren aus Drittländern gelten folgende Vorschriften: Nationale Zertifikate und Bescheinigungen über die staatliche Registrierung, ausgestellt von der zuständigen

Stelle eines der EAWU-Staaten, gelten nur für dieses Land und sind in anderen Ländern der EAWU nicht gültig. Güter, die anhand der technischen Regulierung der EAWU zertifizierungspflichtig sind, erhalten nach Prüfung gemäß GOST TR TS ein Zertifikat mit Wirkung für die EAWU. Nur Produkte laut Liste der zertifizierungspflichtigen Waren auf Basis der Regierungsverordnung Kasachstans Nr. 367 vom 20.4.2005 müssen nach GOST K (kasachische Norm) geprüft werden.

Zollbestimmungen

Die rechtliche Grundlage für das kasachische Zollwesen ist das Zollgesetzbuch (Nr. 296-IV 3PK vom 30.06.2010), mit Änderungen und Ergänzungen unter Berücksichtigung von Abkommen, die im Rahmen der Zollunion unterzeichnet wurden, sowie der Beschlüsse der Eurasischen Wirtschaftskommission. Der Zollkodex der Republik Kasachstan ist dem Zollkodex der Zollunion angepasst. Da seit dem 01.07.2011 die Zollgrenzen innerhalb der Zollunion abgeschafft sind, werden Waren, die nach Kasachstan aus den EU-Ländern importiert werden, der Zollkontrolle an Außengrenzen der Zollunion unterworfen, mit Ausnahme von Waren, die auf Luftweg direkt nach Kasachstan transportiert werden. Die Zollabfertigung erfolgt allerdings direkt am Bestimmungsort, d.h. in Kasachstan. Während der Zollkontrolle an der Außengrenze prüfen die Zollorgane das Vorhandensein und die Richtigkeit der Ausfüllung aller Begleitpapiere und Genehmigungspapiere, Unversehrtheit von Plomben etc. und senden die Information darüber, dass die Grenze überquert wurde, an die Zollorgane Kasachstans. Der Spediteur und der Importeur müssen die Richtigkeit aller Unterlagen prüfen, da eine kleine Unstimmigkeit zur Verzögerung an der Grenze, und als Folge zu unvorhergesehenen Kosten führen kann.

Da der Einfuhrzoll und die MWSt vom Zollwert der Waren berechnet werden, ist die Deklarierung des Warenzollwertes eines der Schlüsselverfahren beim Import von Waren in die Zollunion. Der Zollwert von Waren umfasst zusätzlich zum Warenwert auch die Transportkosten bis zu den Grenzen der EAWU (darunter fallen auch Ladearbeiten, Versicherung usw.). Deshalb muss man bei der Deklarierung des Zollwertes Dokumente beifügen, welche die Richtigkeit des Zollwerts nachweisen. Trotzdem kann man dem Problem begegnen, dass Mindestzollwerte für Warenkategorien herangezogen werden und sich diese zwischen einzelnen Zollämtern unterscheiden.

Muster

Bei der Lieferung von Produktmustern und -proben ist zu unterscheiden, ob diese in Kasachstan verbleiben oder wieder ausgeführt werden. Bei einer Wiederausfuhr kommt das Zollregime der zeitweiligen Einfuhr zur Anwendung, wonach für jeden Monat, welchen sich die Ware in Kasachstan befindet, 3% der Einfuhrabgaben (Zoll und Einfuhr-USt) sowie die Zollabfertigungsgebühr zu leisten sind und eine Verweildauer von maximal zwei Jahren möglich ist. Eine Befreiung von den Einfuhrabgaben (nicht aber von der Zollabfertigungsgebühr) gibt es nur für Messeexponate, die im Regime der zeitweiligen Einfuhr importiert werden.

Auf Güter, die zu Demonstrationszwecken zwecks Ausstellungen etc. importiert werden, werden keine Zölle erhoben und es fallen auch keine Steuern an. Solche Güter dürfen jedoch maximal ein Jahr im Land bleiben. Zollbehörden akzeptieren Versand- und Gewerbedokumente für Ausstellungsstücke als Zolldeklarationen. Die Entscheidung der Eurasischen Kommission Nr. 331 vom 18.06.2010 und Nr. 263 vom 20.05.2010 regeln die Importbestimmungen und –verfahren von Ausstellungsstücken und die Verfahren zur Einführung von Proben mittels Zertifizierung/ staatlicher Registrierung.

Güter die als Proben für Zertifizierung/staatliche Registrierung nach Kasachstan importiert werden sind frei von Zöllen und Steuern. Ein Importeur muss eine durch die EAWU Zertifikationsbehörde anerkannte Vereinbarung für die Probe abgeben, in der Informationen über die Größe der Probe, Gewicht und Volumen angegeben sind.

Proben von pharmazeutischen Produkten, die für staatliche Registration bestimmt sind, können frei von Abgaben nach Kasachstan importiert werden. Ein Importeur muss dazu das

Gesundheitsministerium von Kasachstan kontaktieren und bekommt eine Einfuhrerlaubnis via der egov.kz-Seite (Entscheidung der Eurasischen Kommission Nr. 30 vom 21.04.2015). Das Ministerium für Landwirtschaft erteilt Einfuhrerlaubnisse für Proben im Bereich von Pflanzenschutzmittel etc.

Proben und Zubehör sind frei von Zoll, Steuern und nicht-tarifären Beschränkungen. Der Import solcher Güter ist auf einen Zeitraum von sechs Monaten beschränkt.

Geschenke

Das kasachische Zollgesetz kennt den Begriff einer Geschenksendung nicht. Ein gewerblicher Import von Geschenken an kasachische Firmen, z.B. Werbegeschenke, gratis Zugaben als Treuerabatt etc., mit einem deklarierten Zollwert von Null sind grundsätzlich nicht möglich. Auch für derartige Waren müssen erstens die nicht-tarifären Bestimmungen (z.B. Zertifizierung) eingehalten und ein realistischer Zollwert (von dem Zoll- und Einfuhrabgaben zu leisten sind) deklariert und zweitens Dokumente, die die Eigenschaft der Waren als Geschenke bestätigen, beigebracht werden. Es empfiehlt sich, im Einzelfall mit dem kasachischen Importeur die optimale Vorgangsweise zu bestimmen. Die allgemeine Wertgrenze für eine volle Zollfreiheit sowie Befreiung von nicht-tarifären Bestimmungen liegt bei ca. EUR 1.000 und gilt dann, wenn monatlich nur eine derartige Lieferung erfolgt.

Die Wertgrenze von EUR 1.000 (und max. 31 kg) gilt auch für den Versand an Privatpersonen, wenn dieser über einen Spediteur oder Kurierdienst erfolgt. Eine Freigrenze von EUR 1.000 (und max. 31 kg) gilt beim Versand von Sendungen an Privatpersonen zum privaten Gebrauch über den Postweg (ausgenommen sind akzisenpflichtige Waren, z.B. Spirituosen, Tabak). Hier gilt die Regel, dass innerhalb eines Monats der Wert der Lieferung an einen Empfänger/eine Adresse EUR 1.000 (und max. 31 kg) nicht übersteigen darf. Übersteigt der Zollwert der Postsendung EUR 1.000 (und max. 31 kg), so sind für den, den erlaubten Wert übersteigenden Betrag Zoll- und Einfuhrabgaben zu leisten. Auch bei Geschenksendungen an Privatpersonen muss ein realistischer Zollwert angegeben werden. Besondere Bestimmungen gelten für die Einfuhr von Waren des persönlichen Bedarfs bei der Einreise nach Kasachstan.

Vorschriften für Versand per Post

Internationale Postsendungen erfordern eine Zollinhaltserklärung und eine Angabe des Zollwerts. Internationale Postsendungen dürfen in Kasachstan von der staatlichen kasachischen Post „KasPochta" und 32 privaten Post-Betreibern (darunter auch die bekannten internationalen Dienste) abgewickelt werden. Für einen Postversand nicht zugelassen sind Waren, deren Einfuhr nach Kasachstan generell verboten ist sowie u.a. verderbliche Produkte.

KasPost JSC
050012 Almaty, ul. Bogenbai Batyr 134
T +7-727-272-67-62
F +7-727-272-89-30
E kazpost@kazpost.kz
W https://post.kz/

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

In Kasachstan müssen zum Zwecke des Konsumentenschutzes auf allen einheimischen und ausländischen Waren, die im Groß- und Einzelhandel an Endverbraucher (Konsumenten) verkauft werden, bestimmte Informationen verpflichtend in kasachischer und in russischer Sprache angebracht werden. Andere Fremdsprachen sind auf der Verpackung erlaubt, jedoch ist die Informationsangabe auf Kasachisch und Russisch stets verpflichtend (Anordnung des kasachischen Ministeriums für Investition und Entwicklung „Über die Genehmigung von technischen Regulierungen bezüglich Anforderungen über Produktbeschriftungen" Nr. 724 vom 15.10.2016).

Nach diesen Vorschriften müssen auf dem Etikett, dem Anhänger und beigelegten Zetteln folgende Angaben enthalten sein:

- Warenbezeichnung (die Bezeichnung des Produkts darf in lateinischer Schrift erfolgen)
- Inhaltsstoffe; für Nahrungsmittel: Kalorien, Nährwert, Makro- und Mikroelemente für 100 g oder 100 ml des Produktes, Zubereitung, spezielle nahrhafte oder medizinische Eigenschaften und Gegenindikationen etc.; Lagerkriterien
- Herstellungsdatum und Ablaufdatum
- Netto- und Bruttogewicht
- Maßangabe der Norm, gemäß derer das Produkt hergestellt wird
- Name und juristische Adresse des Produzenten
- Bezeichnung und juristische Adresse, an welche Beschwerden über Produktqualität gerichtet werden können
- Strichcode

Falls nicht alle erforderlichen Informationen auf dem Produkt angebracht werden können, wird ein Zettel beigelegt.

Die Informationen in kasachischer, russischer und Fremdsprache, sowie das EAC-Zeichen („Eurasische Konformität“) und die Handelsmarke (Warenzeichen), müssen unmittelbar auf der Ware/Einzelverpackung, dem Etikett oder Label etc. angebracht werden. Die meisten ausländischen Lieferanten lösen die Etikettierungs-Problematik in der Form, dass sie die im Westen üblichen Etiketten anbringen, und dann eine Zusatzetikette (häufig fotokopiert und nicht gedruckt) auf jede Packung aufkleben. Es ist zwischen Produzenten/Lieferanten und Importeur/Verkäufer zu vereinbaren, wer die erforderliche Etikettierung vornimmt. Die Anbringung der Etiketten kann nach der Einfuhrabfertigung vom kasachischen Importeur vorgenommen werden.

Abgesehen von diesen verpflichtenden Etikettierungsvorschriften können für einzelne Warengruppen zusätzliche Erfordernisse bestehen. So sind z.B. auf alkoholischen Getränke, Bier, Benzin, Dieselöl und Tabakwaren Akzisenmarken anzubringen.

In einigen Bereichen gibt es auch bereits Vorschriften der Eurasischen Wirtschaftsunion, die den nationalen Vorschriften vorgehen. Zu beachten sind die Bestimmungen zur Verpackungssicherheit der Zollunion, die am 1.7.2012 in Kraft getreten ist und die Bestimmungen zur Etikettierung von Lebensmitteln, die am 1.7.2013 in Kraft getreten ist und ab 15.2.2015 eine Produktinformation auf Kasachisch direkt auf der Verpackung von Lebensmitteln (keine Zusatzetikette) vorschreibt.

Begleitpapiere

Laut dem Zollgesetzbuch muss der Importeur/Deklarant beim kasachischen Endzollamt folgende Dokumente und Unterlagen im Rahmen der Importverzollung nach Kasachstan vorlegen:

- Vollmacht zur Einreichung der Zollerklärung
- Güterzolldeklaration: elektronisch (CD oder USB-Stick) und gedruckte Kopie, versiegelt durch den Importeur
- Zertifikat über die Außenhandelstätigkeit. Die Zollbehörden geben solche Zertifikate an Importeure auf Basis der Firmenregistrierung (für Firmen) oder Identitätskarten (für Privatpersonen) aus.
- Kauf-/Liefervertrag (Original und notariell beglaubigte Kopie; das Original muss dem Importeur zurückgegeben werden, der Vertrag muss im Falle einer Vertragssumme über US-Dollar 50.000 einen speziellen Bankstempel aufweisen, der den ehemaligen „Passport Sdelki“- Deal Pass ersetzt)
- Handelsrechnungen (Original)
- Packliste
- Frachtbrief (CMR, CIM, AWB etc.)
- Ursprungszeugnis

- Nachweis der Bezahlung der Einfuhrabgaben und Steuern
- Einfuhrlizenzen und Zertifikate (sofern erforderlich)
- Genehmigung von Behörden, sofern erforderlich (z.B. Komitee für Staatssicherheit beim Import von Ausrüstung dualer Verwendung)
- Staatliches Registrationszertifikat, phytosanitäres oder Veterinärzertifikat (sofern erforderlich)
- Sondergenehmigungen für die Einfuhr von Waren, deren Einfuhr in die Zollunion/nach Kasachstan entweder verboten oder eingeschränkt ist (solche Waren wie ozonschädigende Substanzen, Waffen, seltene Tier- oder Pflanzenarten usw.)

Es empfiehlt sich, einen Teil der Dokumente in übersetzter und gezeichneter (unterschrieben und gestempelt) Form vorzulegen, so etwa Vertrag, Rechnung und Packliste.

Die Formulare für die Güter- und Zollwertdeklaration erhält der Importeur beim Abfertigungszollamt. Es ist empfehlenswert, das Ausfüllen der Güterzolldeklaration von einem Fachmann (z.B. Zollbroker) vornehmen zu lassen.

Bei der Erstellung aller Transportdokumente (CMR, Packliste, Carnet TIR etc.) und auch bei der Transportvorbereitung sollte äußerst genau vorgegangen werden, da jede Ungenauigkeit dazu führen kann, dass der kasachische Zoll Beanstandungen hat und der Transport durch ein Zollverfahren bzw. die notwendige Aufklärung der Situation stark verzögert wird. So sollten z.B. ausnahmslos alle Waren, die geladen wurden (auch bei Beigabe von Prospekten oder Werbematerialien) auch auf der Packliste vermerkt werden.

Restriktionen

Die Einfuhr von einigen Waren in die Eurasische Wirtschaftsunion ist verboten oder beschränkt. Das sind solche Waren wie Waffen, Drogen, ozonvernichtende Substanzen und Produkte dualer Verwendung - militärisch und zivil. Die komplette Liste von Waren, deren Einfuhr oder Ausfuhr aus der Zollunion verboten oder beschränkt ist, findet man auf der Website der Eurasischen Wirtschaftskommission.

Kasachische Regierungsverordnungen verbieten und beschränken ebenso die Einfuhr einer Reihe von Gütern (Waffen, Drogen, ozonvernichtende Substanzen, Produkte dualer Verwendung) nach Kasachstan zum Schutz des Staates, des Lebens, der Umwelt und der Gesundheit der Bevölkerung.

RECHTSINFORMATIONEN

Kasachstan hat in den 25 Jahren seit dem Zerfall der Sowjetunion ein neues Rechtssystem geschaffen, welches Kasachstan als Republik konstituiert hat und marktwirtschaftliche Tätigkeit sowie Privateigentum an Produktionsmitteln zulässt. Als Mitglied der WTO hat sich Kasachstan verpflichtet das Wirtschaftsklima zu verbessern: dazu gehört u.a. die Simplifizierung nicht-tarifären Regelungen, der vereinfachte Zugang zum Dienstleistungsmarkt sowie die Verringerung staatlichen Einflusses und Kontrolle. 2015 wurden in diesem Zusammenhang 11 Rechtsakte abgeändert, ein neues Unternehmergesetz verabschiedet, sowie das Arbeitsrecht reformiert.

Für Wirtschaftstreibende wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen schrittweise verbessert, sodass Kasachstan ein offeneres Wirtschaftsregime aufweist als andere GUS Länder. Im „Doing

Business“ Ranking 2019 der Weltbank nimmt Kasachstan weltweit Rang 28 ein (das entspricht einer Steigerung um 23 Plätze) und befindet sich damit im Spitzenfeld der GUS Länder.

Die Gesetzgebung ist insgesamt mit europäischen Rechtsordnungen durchaus vergleichbar und viele Regelungen sind ähnlich wie beim großen Nachbarn Russland. Probleme gibt es deshalb, weil eine Vielzahl neuer Gesetze und Änderungen mit häufigen Widersprüchen in Terminologie, Systematik und Zielsetzung eine Rechtsunsicherheit in Verwaltungs- und Gerichtspraxis erzeugen. Die Normenhierarchie ist unklar und es gibt keine einheitliche Verwaltungspraxis. Die sehr formalistische, d.h. wortgenaue Auslegung von Gesetzen, kann zu inhaltsfremden Auslegungen führen. Dazu kommt, dass das Vertrauen in den Rechtsverkehr wenig ausgeprägt ist und tendenziell versucht wird, Konflikte am Verhandlungsweg bzw. über höhere Stellen zu entscheiden. In unteren Gerichts- und Verwaltungsinstanzen kann Fachkenntnis fehlen und sind Einflussnahmen nicht ausgeschlossen. Insgesamt bedeutet dies, dass ausländische Unternehmen keine volle Rechtssicherheit vorfinden.

Gemäß der Verfassung der Republik Kasachstan vom 30.08.1995 stehen internationale Abkommen, die durch die Republik Kasachstan ratifiziert wurden, über kasachischen Gesetzen, es sei denn, dass die Anwendung der internationalen Übereinkommen eine spezielle Gesetzesanpassung verlangt. Die freie Rechtswahl bei grenzüberschreitenden Aktivitäten ist zulässig. Kasachstan ist dem UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) nicht beigetreten.

Kasachstan hat den eGovernment Bereich in den letzten Jahren stark entwickelt und mit Funktionen von Firmengründung bis zur Beantragung von Tätigkeitslizenzen erweitert - http://egov.kz/.

Devisenrecht

Das gesetzliche Zahlungsmittel in Kasachstan ist der kasachische Tenge (KZT) Dieser ist zwar frei konvertierbar, kann aber in Deutschland nicht gekauft werden. Seit 2009 unterlag der Tenge einem managed Float Wechselkurs-Regime. Im Jahr 2014 wurde die Wechselkursspanne auf 150 bis 185 KZT für einen US-Dollar erweitert, was zu einer ersten Abwertung der Währung führte. Die Währung geriet im Sommer 2015 zunehmend unter Druck, als der russische Rubel deutlich an Wert verlor und es zu einer Abwertung des chinesischen Yuan kam. Als Reaktion auf diese Entwicklungen wechselte Kasachstan zu einem frei schwankenden („free floating“) Wechselkurs im Herbst 2015, der folglich zu einer markanten Abwertung der kasachischen Währung führte. Erst 2016 erholte sich der Kurs wieder.

Die wichtigsten devisenrechtlichen Normen sind in Kasachstan im Gesetz (Nr. 57) über die Devisenregulierung und Devisenkontrolle vom 13. Juni 2005 (zuletzt erweitert am 26. Juli 2016) und in Regulierungsdokumenten der kasachischen Nationalbank zu finden. Das kasachische Devisenrecht unterscheidet zwischen Residenten und Nicht-Residenten.

Residenten (bzw. Ansässige) sind Staatsbürger der Republik Kasachstan und ausländische Staatsbürger mit Aufenthaltsrecht, juristische Personen, die in Kasachstan gegründet wurden und ihren Sitz in Kasachstan haben, Filialen und Repräsentanzen von kasachischen juristischen Personen im Ausland, diplomatische und konsularische Vertretungen der Republik Kasachstan im Ausland und öffentliche Stellen.

Als Nicht-Residenten werden angesehen ausländische Staatsbürger, juristische Personen, die Außerhalb Kasachstans gegründet wurden und ihren Sitz außerhalb Kasachstans haben, Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit, die außerhalb Kasachstans gegründet wurden und außerhalb Kasachstans ihren Sitz haben, diplomatische und konsularische Vertretungen ausländischer Staaten in Kasachstan, internationale Organisationen und ihre Filialen und Repräsentanzen in Kasachstan, Filialen und Repräsentanzen von ausländischen juristischen Personen (Nicht-Residenten) in Kasachstan und Organe ausländischer Staaten.
Devisenzahlungen zwischen Nicht-Residenten in Kasachstan sind nicht limitiert und müssen via sekundär-level Banken in Übereinstimmung mit dem kasachischen Gesetz gemacht werden.

Devisenzahlungen zwischen Residenten sind verboten, es sind jedoch einige Ausnahmen zu berücksichtigen. Rechtsgeschäfte zwischen Residenten und Nicht-Residenten (also z.B. Außenhandelsgeschäfte) können in KZT oder in ausländischer Währung abgewickelt werden.

Bei Devisengeschäften wird unterschieden zwischen Standard-Devisengeschäften und Geschäften mit Kapitalbewegung. Standard-Devisengeschäfte sind:

Zahlungen für Güter und Dienstleistungen im Rahmen von Import- und Exportverträgen; Zahlungen für Dividenden, Zinsen und sonstige Erträge aus Guthaben, Anlagen, Krediten und sonstigen Geschäften; Zahlungen zur Finanzierung von Import- und Exportgeschäften; Nichtkommerzielle Zahlungen z.B. Überweisung von Beträgen aus Erbschaften, Lohn-, Gehalts-, Renten- und Unterhaltungszahlungen.

Als Geschäfte mit Kapitalbewegung gelten sämtliche anderen Geschäfte. Verträge über Beträge die US-Dollar 50.000 übersteigen müssen bei der kasachischen Nationalbank registriert werden: entweder über eine sekundär-level Bank, die Fremdwährungstransaktionen durchführt, oder über eine Abteilung der kasachischen Nationalbank, wenn eine Fremdwährungstransaktion über eine ausländische Bank durchgeführt wird. Diese Transaktionen werden mit einer Referenznummer versehen mittels derer die Nationalbank alle Fremdwährungstransaktionen kontrolliert.

Nach Art. 21 müssen Direktinvestitionen von Ausländern bei der kasachischen Nationalbank registriert werden. Der Registrierungspflicht unterliegen auch Geschäfte, wenn die Laufzeit von Zahlungen oder Lieferungen vertragsgemäß mehr als 180 Tage beträgt und der Gesamtwert des jeweiligen Devisengeschäfts mehr als US-Dollar 500.000 bei Überweisungen nach Kasachstan und US-Dollar 100.000 bei Überweisungen aus Kasachstan beträgt.

Schließlich haben Devisenausländer das Recht, Bankkonten in Tenge oder in ausländischer Währung zu eröffnen und ohne Beschränkungen Geldüberweisungen zwischen ihren Konten in Kasachstan und im Ausland vorzunehmen.

Es sind Änderungen des kasachischen Devisenrechts angedacht. Derzeit wird überlegt, ob Filialen und Repräsentanzen ausländischer Unternehmen künftig als Residenten im Sinne des kasachischen Devisenrechts eingestuft werden sollen. Ebenso wird ein geändertes Melderegime bei größeren Devisentransaktionen in Betracht gezogen.

Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Handelsvertreterrecht

Die Vertretung einer ausländischen Firma kann in Kasachstan von einer kasachischen juristischen Person (Firma) oder einer natürlichen Person als Einzelunternehmer ausgeübt werden. Die Regelungen zum Handelsvertreter finden sich im Zivilgesetzbuch (Art. 166).

Gesellschaftsrecht

Die kasachische Gesetzgebung kennt als Gesellschaftsformen die Personengesellschaften Offene Gesellschaft (OG) und die Kommanditgesellschaft (KG), bei den Kapitalgesellschaften die Offene Aktiengesellschaft „AO“, sowie die Gesellschaft mit beschränkter Haftung „TOO“ und zusätzlicher Haftung, und schließlich noch die staatlichen unitären Unternehmen. In der Praxis existieren fast ausschließlich Kapitalgesellschaften. Die gesetzlichen Grundlagen sind das Kasachische Zivilgesetzbuch (Art. 33 – 104), das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter und zusätzlicher Haftung (1998) und das Gesetz über Aktiengesellschaften (2003).

Von ausländischen Unternehmen werden vor allem die Gesellschaft mit beschränkter Haftung “TOO” (entspricht in etwa der deutschen „GmbH“), sowie zu einem geringeren Anteil Aktiengesellschaften “AO”, als Gesellschaftsform gewählt. Für die Gründung einer TOO benötigt man einen Gründungsvertrag (schriftlich, notariell beglaubigt, Mindestinhalt) und eine Satzung

(einstimmiger Beschluss der Gesellschafter mit Unterschriften, notariell beglaubigt). Kasachische TOOs können durch einen einzelnen Gesellschafter gegründet werden. Allerdings besteht in diesem Fall die verpflichtende Voraussetzung, dass der Einzelgesellschafter wiederum mindestens zwei Gesellschafter hat (sog. „Enkelverbot“). Anderenfalls ist ein zweiter Gesellschafter erforderlich, wobei eine Minimalbeteiligung ausreicht (z.B. 1%).

Das Mindeststammkapital für die Gründung einer TOO ist wie in einigen anderen GUS Ländern (z.B. Russland oder der Ukraine) als Formel festgelegt und beträgt 100 Mal die staatliche monatliche Verrechnungseinheit. Das Stammkapital einer kasachischen Gesellschaft kann, wie auch in Deutschland, für die Geschäftstätigkeit verwendet werden.

Eine TOO hat zwei Organe (Gesellschafterversammlung, Generaldirektor) und kann fakultativ einen Aufsichtsrat oder eine Revisionskommission bilden. Eine Aktiengesellschaft hat die Aktionärsversammlung, den Direktorenrat (Aufsichtsrat) und ein (kollegiales oder alleiniges) Exekutivorgan (Vorstand).

Die Registrierung von Gesellschaften erfolgt als One-Stop-Shop bei der Registrierungsbehörde des Justizministeriums „ZON“ und sollte nicht mehr als 1 (für Kleinunternehmen) bis 10 Arbeitstage in Anspruch nehmen. Für Residenten Kasachstans gibt es seit 2013 außerdem die Möglichkeit der online Firmengründung (www.egov.kz).

Gewerblicher Rechtsschutz

Der gewerbliche Rechtsschutz beruht auf folgenden nationalen Rechtsgrundlagen:

- Zivilgesetzbuch, Besonderer Teil vom 1. Juli 1999, Art. 961 bis 1037;
- Patentgesetz (Nr. 427-I) vom 16. Juli 1999;
- Gesetz über Waren- und Dienstleistungszeichen sowie geografische Herkunftsbezeichnungen von Waren (Nr. 456-I) vom 26. Juli 1999;
- Gesetz über den Sortenschutz (Nr. 422-I) vom 13. Juli 1999;
- Gesetz über Topographien integrierter Schaltkreise (Nr. 217) vom 29.Juni 2001;
- Gesetz über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (Nr. 6-I) vom 10.Juni 1996 in der aktuellen Fassung.
-

Kasachstan ist Vertragsstaat des Eurasischen Patentübereinkommens vom 9. September 1994 sowie der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) seit 25. Dezember 1991 und folgender von ihr verwalteter mehrseitiger Übereinkommen: der Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ), des Patent Cooperation Treaty (PCT), des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Handelsmarken, des Nizzaer Klassifikationsabkommens, der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, des Budapester Vertrags über Mikroorganismen unter anderem. Zuletzt wurde mit Gesetz 281-IV vom 27. Mai 2010 das Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken vom 27. Juni 1989 in der Fassung vom 12. November 2007 ratifiziert. (Quelle: GTAI)

Gewerberecht

In Kasachstan unterliegen 26 Aktivitätsbereiche einer Lizenzierungspflicht, u.a. in Bereichen wie Gesundheit, Ausbildung, Medien, Bau, technischer Planung, Handel mit Waffen und Militärgütern. Das heißt, dass ein Unternehmen eine entsprechende Lizenz zur Ausübung einer konkreten Tätigkeit erhalten muss, wobei für den Erhalt der Lizenz unterschiedliche Erfordernisse z.B. betreffend Qualifizierung oder Rechtsform bestehen. Diese Lizenzen werden abhängig vom Tätigkeitsbereich von der Stadt- bzw. Regionalverwaltung oder von Ministerien und anderen zuständigen Behörden ausgestellt.

Der Antragsteller ist verpflichtet, sämtliche vom Gesetz geforderten Unterlagen einzureichen sowie die festgesetzten Gebühren zu entrichten. Danach wird die entsprechende Lizenz innerhalb eines Monats erteilt. Generell werden Lizenzen für einen Zeitraum von fünf Jahren vergeben. Im Jahr 2012 kam es zu einer Neuordnung der Planungs-, Projektierungs- und Baulizenzen, die nunmehr

für drei Kategorien ausgestellt werden, die sich jeweils nach Erfahrung und Expertise richten und abhängig davon, die Teilnahme an Projekten in Kasachstan ermöglichen, die ebenso in drei Kategorien eingeteilt werden, wobei die erste Kategorie die schwierigsten und komplexesten Planungs- und Bauvorhaben umfasst. Im Jahr 2013 wurde eLicensing eingeführt, d.h. dass Lizenzanträge online (http://elicense.kz) gestellt werden können. Seit 1. Januar 2016 ist es nunmehr ausschließlich über das Onlineportal möglich, Anträge für Lizenzen einzubringen.

Rechtsschutz und Rechtsmittel

Zur Problematik des gewerblichen Rechtsschutzes in der heutigen Praxis in Kasachstan ist vor allem auf Pirateriefälle mit ausländischen Handelsmarken sowie auf die fast überall anzutreffenden Raubkopien von Musik-CDs, DVDs und Computersoftware hinzuweisen. Markenrechte, aber auch Patent- und Musterrechte sollten in Kasachstan schnellstmöglich angemeldet werden, um einer möglichen Registrierung durch eine kasachische Firma zuvorzukommen. Die Praxis zeigt, dass rechtliche Schritte gegen eine bestehende Eintragung wenig Erfolg versprechend sind und, dass es notwendig sein kann, die eigene Marke „freizukaufen“. Die Registration von Handelsmarken ist auf dem Regierungsportal www.egov.kz möglich.

Firmengründung

Ausländische juristische und natürliche Personen können in Kasachstan Unternehmen allein oder zusammen mit einem oder mehreren kasachischen Partnern gründen. Es existiert eine weitestgehend uneingeschränkte Niederlassungsfreiheit und eine rechtliche Gleichstellung mit kasachischen Investoren. In Kasachstan können sowohl Unternehmen mit 100 % ausländischem Anteilsbesitz als auch Joint-Ventures mit einheimischen Partnern errichtet werden. Auch die im kasachischen Recht wichtige Position des Generaldirektors kann von ausländischen Personen besetzt werden (diese benötigen aber eine Arbeitsgenehmigung).

Bei der Bearbeitung des kasachischen Markts stellt sich oft die Frage, in welcher Form dies geschehen soll. Ist beabsichtigt, eine eigene Präsenz in Kasachstan aufzubauen, ist die Wahl zwischen der Form einer Repräsentanz oder Filiale einerseits und der Gründung eines eigenen Unternehmens andererseits zu treffen. Der grundsätzliche Unterschied zwischen diesen beiden Formen besteht darin, dass die Repräsentanz und Filiale keine Rechtspersönlichkeit hat und praktisch nur verlängerter Arm der Mutterfirma ist, während eine in Kasachstan gegründete Firma eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Welche Form der Marktpräsenz vorteilhaft ist, gilt es im Einzelfall anhand der zu übernehmenden Aufgaben der kasachischen Niederlassung und der entsprechenden juristischen Implikationen am besten gemeinsam mit einem Rechtsanwalt zu ermitteln.

Sofern eine deutsche Firma nicht tatsächlich aktiv vor Ort geschäftlich tätig sein will und das hiesige Büro als eine Assistenzstelle für Kunden und die Mutterfirma agieren soll (Marktbeobachtung, Kontaktpflege), wird üblicherweise als erster Schritt die Eröffnung einer Repräsentanz empfohlen. Eine Repräsentanz hat sich damit bei der Steuerbehörde registrieren zu lassen und eine jährliche Steuererklärung abzugeben, sowie die Bücher in kaufmännischer Weise zu führen. Der wesentliche Vorteil einer Repräsentanz besteht darin, dass sie, sofern ihre Tätigkeit keine Betriebsstätte begründet, nur sehr eingeschränkt vom kasachischen Steuersystem erfasst wird und neben den Sozialabgaben für die Mitarbeiter und der Umsatzsteuer, die für die Repräsentanz für zugekaufte Waren und Dienstleistungen anfällt, keine nennenswerten lokalen Steuern zu entrichten hat. Dieser begünstigte Steuerstatus geht verloren, wenn die Tätigkeit der Repräsentanz eine Betriebsstätte begründet, d.h., wenn eine kommerzielle, auf Gewinn gerichtete Tätigkeit lokal ausgeführt wird. In diesem Fall wird die Repräsentanz wie eine in Kasachstan gegründete Kapitalgesellschaft besteuert. Demgegenüber kann die Filiale Geschäfte abschließen, unterliegt aber auch der Besteuerung wie juristische Personen und hat zusätzlich 15% des Reingewinns als Gewinnsteuer zu entrichten (wird laut DBA auf 5% gesenkt).

Im Jahr 2013 wurde für Residenten Kasachstans die Möglichkeit zur online Firmengründung eingeführt (www.egov.kz), die Registrierung erfolgt innerhalb eines Tages und die Registrierungskosten betragen etwa EUR 60. Für ausländische Unternehmen gilt die 2007

eingeführte *One-Stop*-Registrierung. Unter diesem System ist ein öffentliches Zentrum als einzige Stelle für die Registrierung von Unternehmen beim Justizministerium verantwortlich. Die Registrierungsgebühren belaufen sich auf etwa EUR 15-50, Dauer 5-11 Tage. Rechtsanwälte und Rechtsdienstleister bieten Firmengründungen häufig im Paketpreis an.

Eine Firmengründung in Kasachstan ist also relativ rasch, kostengünstig und problemlos möglich. Für die Ausübung der Geschäftstätigkeit können allerdings Lizenzen erforderlich sein. So schnell und einfach eine Niederlassungsgründung in Kasachstan von statten geht, die Schließung einer Niederlassung erfordert eine Vielzahl von Behördenschritten und einige Monate, sodass in der Praxis vielfach Firmen ruhend gestellt werden, die dann nach fünf Jahren gelöscht werden.

Patent-, Marken- und Musterrecht

Das „Nationale Institut für Geistiges Eigentum“ des Justizministeriums der Republik Kasachstan nimmt Projektanträge zum Schutz von Rechten an intellektuellem Eigentum entgegen, prüft diese, führt die Registrierung durch und stellt Dokumente über den Nachweis der Registrierung von Patent-, Marken- und Musterrechten aus. Außerdem führt dieses Amt ein Register für geschützte Patente, Muster und Marken und verfügt über einen Berufungssenat, der Beschwerden gegen Entscheidungen des Amts, z.B. in Zusammenhang mit der Verweigerung einer Markenregistrierung, prüft.

Das Patentrecht wird auf Antrag nach Überprüfung durch einen Sachverständigen erteilt. Patente werden für 20 Jahre, Gebrauchsmuster für fünf Jahre (Verlängerung von drei Jahren möglich) und Geschmacksmuster für fünfzehn Jahre (Verlängerung von fünf Jahren möglich) registriert. Eine Marke muss, um Schutz zu genießen, registriert werden, sofern sie nicht „allgemein bekannt“ ist. Es ist jedoch nicht empfehlenswert, sich auf die Bekanntheit der eigenen Marke zu verlassen. Marken können auf Antrag eines Dritten wieder gelöscht werden, wenn sie drei Jahre lang nicht verwendet wurden. Die Beweislast liegt beim Markeninhaber.

Die zuständige Behörde für die Registrierung von Patent-, Marken- und Musterrechten in Kasachstan ist das „Nationale Institut für Geistiges Eigentum“ des Justizministeriums der Republik Kasachstan (kurz: Kazpatent). Nach kasachischem Recht kann die Anmeldung immaterieller Schutzrechte und die Geltendmachung des Rechtsschutzes bei dieser Behörde durch einen Bevollmächtigten kasachischen Patentanwalt oder durch den Rechtsinhaber selbst (das Unternehmen) ausgeführt werden. Der ausländische Antragssteller muss in diesem Fall eine entsprechende und ausreichend beglaubigte Vollmacht ausstellen. Derjenige, der Erfindungen, Gebrauchsmuster sowie Industriedesign zuerst anmeldet, genießt Urheber- und Patentschutz. Kasachstan ist Mitglied der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) des Madrider Übereinkommens über die internationale Registrierung von Marken, weshalb ein gewisser markenrechtlicher Schutz in Kasachstan gegeben ist, wenn die Markenanmeldung in Europa im Rahmen des Madrider Übereinkommens auch für Kasachstan stattgefunden hat.

Urheberrecht

Gesetzesbasis zum Urheberrecht ist das Zivilgesetzbuch (Art. 971 – 984), Gesetz vom 10.06.1996 Nr. 6-1 "Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“ (weiter „Gesetz über Urheberrecht“), Bestimmungen der Genfer Konvention zum Urheberrecht vom 06.09.1942 (Kasachstan hat sie 1992 ratifiziert), Bestimmungen der Genfer Abkommen der Internationalen Organisation des geistigen Eigentums zu Wiedergaben von Tonschriften vom 20.12.1996 (Kasachstan hat die Abkommen 2004 ratifiziert), sowie andere Gesetzgebungsakte der Republik Kasachstan.

Volkskunstwerke, Meldungen von Tatsachen, die einen Informationscharakter haben, sowie offizielle Dokumente, Staatssymbole und -zeichen sind keine Gegenstände des Urheberrechts in Kasachstan. Natürliche Personen sind Besitzer von Urheberrechten, Unternehmen sind Halter von Urheberrechten.

Die Abteilung für intellektuelle Eigentumsrechte des Justizministeriums kontrolliert die Einhaltung von Urheberrechten in der Republik Kasachstan. Es gibt in Kasachstan auch nicht-kommerzielle

Organisationen, die das Urheberrecht schützen. Solche Organisationen sind: Republikanische gesellschaftliche Organisation «Kasachische Autorengesellschaft» und Kasachische Assoziation zum Schutz von Urheberrecht und verwandten Rechten. Verletzungen des Urheberrechts in Kasachstan werden strafrechtlich verfolgt, laut dem Zivilgesetzbuch (Kapitel 52) und dem Strafrechtgesetzbuch (Art. 198).

Lizenzvergabe

Die kasachische Rechtsordnung hat kein eigenes Gesetz über die Lizenzvergabe. Es können sowohl Patente als auch Markenrechte zur Nutzung an einen kasachischen Lizenznehmer übergeben werden, wobei im Falle der Weitergabe von Markenrechten in den Lizenzvertrag eine Vertragsklausel aufgenommen werden muss, die eine qualitative Gleichwertigkeit der Produkte des Lizenznehmers und eine entsprechende Qualitätskontrolle durch den Lizenzgeber festschreibt.

Rechtliche Aspekte der Lizenzvergabe

Die Gesetzgebung zur Regulierung unternehmerischer Tätigkeit und damit relevant für Lizenzvergaben basiert auf dem Zivilgesetzbuch, Steuerkodex, Unternehmerkodex und diversen anderen Gesetzen und Akten.

Steuerliche Aspekte der Lizenzvergabe

Gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Kasachstan und Deutschland dürfen Lizenzgebühren, die ein kasachischer Lizenznehmer an einen deutschen Lizenzgeber bezahlt, in Deutschland besteuert werden, und es erfolgt eine Quellenbesteuerung von 10%.

Gestaltung von Lizenzverträgen

Das Zivilgesetzbuch (Art. 896 – 909) und Gesetz Nr. 330 vom 24.06.2002 "Über ganzheitliche Lizenz (Franchise)» regelt Verhältnisse im Franchising-Bereich in Kasachstan. Ein Franchise-Vertrag muss schriftlich sein und Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Partner, Zahlungsfristen und -bedingungen, Bedingungen zur Dokumentenübergabe (technische und kommerzielle Dokumentation), Bestimmungen zur Streitbeilegung, Gerichtsort, sowie eine Force Majeur Klausel als Mindestinhalt enthalten. Lizenz- und Franchiseverträge müssen bei der Abteilung für intellektuelle Eigentumsrechte des Justizministeriums registriert werden und sollen eine Version in Kasachisch umfassen.

Eigentum und Forderungen

Generell ist in Kasachstan der Eigentumsschutz noch nicht so ausgeprägt wie in Europa. Bei Geschäften mit und in Kasachstan empfiehlt es sich immer einen Vertrag schriftlich mit der dafür bevollmächtigten Person und mit Firmenstempel abzuschließen. Bei mündlichen Vereinbarungen sowie der Arbeit auf Basis einer Bestellung wird es im Streitfall kaum möglich sein, Ansprüche bei kasachischen Gerichten geltend zu machen. Die beste Forderungsabsicherung sind daher eine gute Vorbereitung und exakte vertragliche Bestimmungen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Absichtserklärungen keine rechtlich bindende Wirkung haben und keine Schadenersatzansprüche abgeleitet werden können.

Eigentumssicherung

Sicherungsmittel sind im kasachischen Zivilgesetzbuch (Art. 292) geregelt. Sie umfassen das Pfandrecht, das Zurückbehaltungsrecht des Gläubigers, die Bürgschaft und die Garantie. Aufgezählt werden außerdem die Anzahlung (schriftliche Vereinbarung im Vertrag!) und die Vertragsstrafe, wobei diese keine zusätzliche Absicherung gibt, sondern eine Strafmaßnahme, sozusagen ein pauschalierter Schadenersatz, ist. Das Pfandrecht gibt dem Gläubiger das Recht zur vorrangigen Befriedigung aus dem Pfandgegenstand. Es bedarf einer schriftlichen Vereinbarung mit Nennung des Pfandgegenstandes, dessen Bewertung und Wesen, Verbleib und Nutzung sowie die Höhe und Frist der zugrundeliegenden Forderung. Neben dem Faustpfand gibt es auch ein besitzloses Pfandrecht, wenn der Pfandschuldner (also der Verpfänder) im Besitz der

Pfandsache bleibt und sich die Pfandsachen im Umlauf befinden. Der Hypothekenvertrag (Rechte an Unternehmen, Gebäuden, Wohnungen, Transportmitteln) muss ebenfalls schriftlich abgeschlossen werden und bedarf einer staatlichen Registrierung.

Eigentumsvorbehalt

Gemäß Art. 444 ZGB ist auch eine Vereinbarung möglich, wonach das Eigentumsrecht solange nicht auf den Käufer übergeht, bis der Kaufpreis gezahlt ist oder sonstige vertraglich bestimmte Umstände eingetreten sind. (Quelle: GTAI)

Wechsel- und Scheckrecht

Die Verwendung von Wechseln in Kasachstan wird durch die Genfer Wechselrechtskonvention vom 07.06.1930, durch das kasachische Gesetz über Zahlungen und Geldtransfers Nr.237-I vom 29.06.1998, das kasachische Gesetz über den Wechselumlauf Nr. 97-1 vom 28.04.1997, sowie durch Verordnungen der kasachischen Nationalbank geregelt. Im Vergleich zu Deutschland sind der Gebrauch von Solawechsel und gezogenen Wechseln äußerst selten und es werden Wechsel als Zahlungs- und weniger als Sicherungsinstrument eingesetzt. Die kasachische Gesetzgebung sieht Wechsel nur für den Kauf von Waren und nicht für Dienstleistungen und ausgeführte Arbeiten vor. Die Formvorschriften richten sich nach dem Wechselrechtsabkommen. Der Wechsel ist ein abstraktes Instrument. Laut der Zivilprozessordnung werden auf Wechsel bezogene Fälle allerdings wie alle gängigen Geschäftsstreitigkeiten im Zivilgericht erster Instanz behandelt und aufgrund der mangelnden Verwendung von Wechseln gibt es kaum Gerichtspraxis. Bei Nichtzahlung kann am Tag der Zahlung und deb zwei nachfolgenden Werktagen Protest erhoben werden und zwar über einen kasachischen Notar.

Kasachstan ist dem internationalen Scheckabkommen nicht beigetreten. Die rechtliche Regelung der Verwendung von Schecks erfolgt im kasachischen Gesetz „Über Zahlungen und Überweisungen von Geld“ Nr. 237-I vom 29.06.1998 (Art. 9) und die Verordnung der Nationalbank der Republik Kasachstan "Über die Genehmigung der Regeln der Anwendung von Schecks auf dem Gebiet der Republik Kasachstan" Nr. 266 vom 05.12.1998. Bei der Verletzung eines Formerfordernisses verliert der Scheck seine Gültigkeit. Es sei angemerkt, dass der Scheck eine geringe Bedeutung bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs besitzt und Banken in Kasachstan für die Abwicklung von Zahlungen per Scheck ein Scheckkonto für den Bezogenen eröffnen, von dem die Auszahlungen an den Begünstigten erfolgen. Die Auszahlungen sind durch den Kontostand des Scheckkontos begrenzt. Die Statistik der Nationalbank erfasst keine Schecks, da dieses Zahlungsdokument äußerst selten verwendet wird.

Insolvenzrecht

Die gesetzliche Grundlage für Forderungseintreibung ist das Zivilgesetzbuch (Art. 49-57) und das Gesetz „Über Ausgleich und Konkurs“ vom 07.03.2014 Nr. 176-V. Entsprechend der Rechtslage kann eine juristische Person einen Konkurs selbst oder durch eine bevollmächtigte Person melden; aufgrund eines Gerichtsurteils oder auf Antrag des Gläubigers beginnt ein Konkursverfahren. Im Konkursverfahren sind Gläubigeransprüche in Gruppen aufgeteilt. Als erstes bedient werden: 1) Angestelltengehälter; 2) Vertragsarbeitergehälter, Sozialleistungen; 3) Pfand- und Hypothekenansprüche; 4) Steuerschuld; 5) andere. Falls das Konkursvermögen nicht für alle Ansprüche reicht, werden diese Ansprüche als bezahlt angesehen. Die Gesetzgebung sieht die Einrichtung eines Liquidierungskomitees vor. Das Liquidierungskomitee verwaltet ab dem Zeitpunkt seiner Gründung das Konkursvermögen, vertritt den Konkursschuldner vor Gericht etc. Es setzt auch die Reihenfolge und die Bedingungen für die Anerkennung der Gläubigeransprüche fest.

Das Liquidierungskomitee gibt in den offiziellen Medien in russischer und kasachischer Sprache (Kazakhstanskaya Pravda, Egemen Kazakhstan), die Tatsache des Konkurses einer Rechtsperson sowie die Frist und den Ort der Anspruchserkennung bekannt. Die Gläubiger müssen Ihre Forderungen in einer Frist von nicht weniger als zwei Monaten nach Bekanntmachung der Insolvenz anmelden. Im Falle, dass alle Forderungen anerkannt werden und Eigentum oder Geldmittel übrig bleiben, weist der Gläubigerausschuss diese gemäß den Angaben

der Charter den juristischen Personen zu. In der Praxis beginnen Konkursverfahren in Kasachstan oft durch Klagen von Gläubigern oder Aufsichtsbehörden (z.B. Zollkomitee, Finanzaufsichtsagentur); oft verschwinden Firmen (ohne Annullierung beim Justizministerium).

Im Jahr 2015 wurde das Gesetz „Über Ausgleich und Konkurs“ reformiert. Durch die Erneuerung des Gesetzes wurden Mechanismen eingeführt, mit denen Schuldner und deren Gläubiger in jedem Verfahrensstadium das Insolvenzverfahren durch einen gemeinsamen Vergleich beenden können. Damit dieser Vergleich Rechtskraft erlangt, ist die formelle Genehmigung durch ein Gericht erforderlich.

Vertretungsvergabe

Die Vertretung einer ausländischen Firma kann in Kasachstan von einer kasachischen juristischen Person (Firma) oder einer natürlichen Person als Einzelunternehmer ausgeübt werden. Die Regelungen zum Handelsvertreter finden sich im Zivilgesetzbuch (Art. 166). Ein Handelsvertreter („kommercheskiy predstavitel“) ist eine Person, die dauerhaft und selbständig Unternehmen im Bereich derer gewerblichen Tätigkeit und in deren Namen bei Vertragsabschlüssen auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages vertritt.

Arten von Vertretern

Handelsvertreter (im klassischen Sinn, wie in Deutschland bzw. Westeuropa) spielen in Kasachstan eine untergeordnete Rolle, da es das Berufsbild des freien Handelsvertreters praktisch nicht gibt. Vielmehr wird über kasachische Importeure und Distributoren oder aber über eine eigene Niederlassung gearbeitet, die ein eigenes Netz von angestellten Handelsvertretern aufbauen. Ursachen hierfür sind die mangelnde Kontrollierbarkeit selbständiger Vertreter, zoll- und devisenrechtliche Bestimmungen und auch eine geringe Bereitschaft von kasachischen Staatsbürgern, lediglich auf Provisionsbasis entlohnt zu werden.

Vertretungsvertrag

Für Vertretungsverträge ist die Schriftform, aber keine Genehmigung erforderlich. Eine Vollmacht kann auf maximal drei Jahre ausgestellt werden, enthält sie keine Laufzeit, gilt sie für ein Jahr. Eine Vollmacht ohne Ausstellungsdatum ist nichtig. Die Vertretung zweier/mehrerer Firmen oder beider Parteien eines Vertrages durch einen Handelsvertreter ist zulässig. Er hat mit der Sorgfalt „eines gewöhnlichen Unternehmers“ zu handeln. Der Handelsvertreter unterliegt einer Verschwiegenheitspflicht, die sich auch auf den Zeitraum nach Abschluss einer Geschäftstransaktion erstreckt. Dem Handelsvertreter sind eine Vergütung und ein Aufwendungsersatz zu bezahlen, es sind im Unterschied zum EU-Raum aber keine Ausgleichsansprüche nach Vertragsende gesetzlich vorgesehen. Insgesamt bleibt aufgrund der wenigen gesetzlichen Regelungen im Handelsvertreterrecht viel Spielraum für vertragliche Gestaltung im Einzelfall.

Mustervertrag

Es wird empfohlen, einen erfahrenen Rechtsanwalt zur Vertragsprüfung beizuziehen, um die individuellen Verhältnisse Ihres Falls zu berücksichtigen

Arbeits- & Sozialrecht

Am 1. Januar 2016 trat das neue Arbeitsgesetzbuch (Gesetz Nr. 414-V v. 23. November 2015) in Kraft. Während das bislang geltende Arbeitsgesetzbuch primär dem Schutze der Arbeitnehmer diente, bezweckt das neue Regelwerk ein Gleichgewicht der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite. Arbeitsverhältnisse werden liberalisiert, die Rolle des Staates wird reduziert. Die Bedeutung von Gewerkschaften und Kollektivverträgen nimmt zu.

Mit Wirkung zum 1. Juli 2017 wurde die Krankenversicherungspflicht geschaffen. Seit dem 1. Juli 2017 müssen Arbeitgeber für jeden Beschäftigten 2 Prozent vom Lohn abführen. Zum 1. Januar 2018 steigt der Arbeitgeberanteil auf 3 Prozent vom Lohn. Eine weitere Steigerung auf 4 Prozent

und 5 Prozent erfolgt zum 1. Januar 2019 und zum 1. Januar 2010. Arbeitnehmer zahlen ab 1. Januar 2019 insgesamt 1 Prozent ihres Lohns an den Krankenversicherungsfonds. Zum 1. Januar 2020 erhöht sich der Satz auf 2 Prozent. Zum 1. Januar 2018 erhöht sich der Beitrag auf 2 Prozent. Einzelunternehmer, Rechtsanwälte und Notare zahlen 2 Prozent bereits ab dem 1. Juli 2017. Zum 1. Januar 2020 sind weitere Erhöhungen der Beiträge für diese Personengruppe auf 5 Prozent beziehungsweise 7 Prozent vorgesehen. (Quelle: GTAI)

Aufenthaltserlaubnis

Die Einreise nach Kasachstan zum Zweck der Aufnahme einer Arbeit ist auf Grundlage eines gewöhnlichen Arbeitsvisums zulässig. Ein solches Visum wird für die Laufzeit des mit dem ausländischen Staatsbürger abzuschließenden Arbeitsvertrages, jedoch nicht länger als für ein Jahr erteilt. Zu unterscheiden hiervon ist die Tätigkeit in Kasachstan als Geschäftsreisender, der keine Arbeitstätigkeit ausführt. Diese kann auf Grundlage eines Geschäftsvisums maximal 90 Tage pro Jahr (jeweils max. 90 Tage pro 180 Tage) ausgeübt werden. Es ist zu beachten, dass viele Visakategorien die durchgehende Aufenthaltsdauer in Kasachstan auf max. 30 Tage beschränken und bei Überschreiten dieser Geldstrafen und auch Festnahmen möglich sind. Seit 1. Januar 2017 können sich deutsche Staatsbürger 30 Tage ohne Visum in Kasachstan aufhalten.

In Kasachstan besteht Registrierungspflicht. Bei einer geplanten Aufenthaltsdauer in Kasachstan von mehr als fünf Tagen sind ausländische Staatsbürger verpflichtet, sich an ihrem Aufenthaltsort durch das lokale Migrationsdepartment registrieren zu lassen. Für Staatsbürger einer Reihe von Staaten (inkl. Deutschland) gilt allerdings, dass die notwendige Registrierung entweder bereits beim Konsulat, welches das Einreisevisum ausstellt, oder am Einreiseflughafen, oder über die einladende Organisation online auf www.egov.kz gemacht wird.

Arbeitserlaubnis

Eine Reihe frischer Gesetze und Erlässe, die 2017 in Kraft traten, regelt die Anstellung ausländischer Arbeitskräfte in der Republik Kasachstan. Vor der Einstellung einer ausländischen Arbeitskraft ist jedenfalls eine Arbeitsgenehmigung von der Regionaladministration einzuholen. Viele Details, wie das Quotenverhältnis zwischen aus- und inländischen Arbeitskräften, Vergebührung und Sprachkenntnis, sind abhängig vom Anstellungs- und Entsendungsmodus zu beachten.

Bestimmungen für Montagearbeiten

Bei der Ausführung von Montagearbeiten in Kasachstan ist eine Vielzahl von Aspekten zu beachten. Zunächst erfolgt eine Unterscheidung dahingehend, ob für die Montage bzw. Installation, z.B. einer Anlage, Umbauarbeiten bzw. Neubauten notwendig sind, da elektrotechnische und Bauarbeiten genehmigungspflichtig sind, d.h. einen Qualifizierungsnachweis (vgl. deutsche Gewerbeordnung) erfordern. Über die erforderliche Genehmigung muss jene Firma, die bei der Montage der Industrieanlage als Generalunternehmer auftritt, verfügen, da bei der endgültigen Abnahme der Anlage durch die lokalen Behörden die einzureichenden Dokumente nur dann akzeptiert werden, wenn diese von einer Firma mit entsprechender Genehmigung ausgestellt wurden. Ausländische Unternehmen bedienen sich im Fall der Montage einer Anlage zumeist eines lokalen Partners, der über die erforderlichen Genehmigungen zur Ausführung aller notwendigen Arbeiten in Kasachstan verfügt, als Generalunternehmer auftritt und dann gewisse Arbeiten an (ausländische) Subunternehmer abgibt. Bei dieser Variante sollte vertraglich fixiert werden, dass der lokale Generalunternehmer verpflichtet ist, die notwendigen Dokumente zur behördlichen Abnahme der Anlage ordnungsgemäß einzureichen, um das Risiko einer zusätzlichen Vergütung der Dokumenteneinreichung auszuschließen.

Des Weiteren ist zu beachten, dass eine Arbeitsgenehmigung für Mitarbeiter ausländischer Firmen für die Durchführung von Montagearbeiten in Kasachstan nur dann nicht erforderlich ist, wenn es sich um eine sogenannte Eigenmontagen handelt, d.h. wenn eigene Anlagen bzw. Maschinen (die von der gleichen ausländischen Firma nach Kasachstan geliefert wurden) montiert werden.

Sehr detailliert sind Fragen der Gründung einer Betriebsstätte vor Ort (lt. DBA nach zwölf Monaten Montage bzw. verbundener Montageaufsicht) und damit zusammenhängend Steuerregistrierung, Buchhaltungserfordernisse, Gewinnbesteuerung und Mehrwertsteuer vorab zu prüfen, um Probleme zu vermeiden. Generell wird empfohlen, Warenlieferung, Montage und allfällig andere Dienstleistungen in separaten Verträgen zu regeln, damit die Zuordnung von Steuern klar ist. Nach der Erfüllung von Montagearbeiten wird das Abnahmeprotokoll vom Kunden unterzeichnet (Akt o Vypolnenii Rabot). Dieses ist wichtig, da üblicherweise der Lieferant bis zur Übergabe das Risiko trägt und außerdem weil ansonsten die Montagetätigkeit für die kasachischen Steuerbehörden nicht als beendet gilt.

Prozessrecht

In Kasachstan gibt es ordentliche Gerichte (Bezirksgerichte und Stadtgerichte) sowie den Obersten Gerichtshof und sogenannte Wirtschaftsgerichte („Arbitrazhny Sud"). Durch eine Zivilprozessreform zu Beginn des Jahres 2016 wurde die Zahl der Instanzen in Zivilverfahren von 5 auf 3 reduziert (erstinstanzliches Gericht, Berufungsinstanz, Kassationsinstanz). Verhandlungssprache ist neben Kasachisch und Russisch auch Englisch. Die Wirtschaftsgerichte behandeln Auseinandersetzungen auf dem Gebiet des Zivilrechts, des Verwaltungsrechts und auf anderen Gebieten zwischen juristischen Personen und Privatpersonen in ihrer Eigenschaft als Einzelunternehmer. Wirtschaftsgerichte (entsprechen etwa unseren Handelsgerichten) dürfen deshalb nicht mit Schiedsgerichten (engl. *arbitration court*), bei denen es sich um keine staatliche Struktur handelt, verwechselt werden. Ordentliche Gerichte sind generell für zivil- und strafrechtliche Fragen und im Rahmen von wirtschaftlichen Belangen für arbeitsrechtliche Streitigkeiten zuständig. Für die Vollstreckung bzw. Anfechtung von Entscheidungen kasachischer Schiedsgerichte und für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Schiedsgerichte sind die Wirtschaftsgerichte zuständig.

Zu einer Neuerung kam es 2016 im Bereich der Gerichtsbarkeit bei Investitionsstreitigkeiten. Durch eine Reform des kasachischen Zivilprozessrechtes fallen nun alle Streitigkeiten mit direkter Verbdingung zu Investitionsaktivitäten in die Zuständigkeit des Stadtgerichtes von Nur-Sultan. Streitigkeiten, die Großinvestitionen betreffen, werden durch den Obersten Gerichtshof der Republik Kasachstan judiziert. Des Weiteren bestimmt das reformierte Gesetz, dass alle Streitigkeiten, die zwar Investoren betreffen, jedoch nicht in direkter Verbindung mit ihrer Investitionstätigkeit stehen, in den Zuständigkeitsbereich der Bezirks- oder Stadtgerichte, oder Gerichte mit ähnlichen Zuständigkeitsbereichen fallen.

Da es kein Vollstreckungsübereinkommen zwischen Deutschland und Kasachstan gibt, können Urteile deutscher staatlicher Gerichte nicht in Kasachstan und Urteile staatlicher kasachischer Gerichte nicht in Deutschland vollstreckt werden. Dies ist kein Hindernis, ein Verfahren vor einem deutschen Gericht zu führen, wenn derartig auf Vermögenswerte der beklagten kasachischen Partei (im Ausland) zugegriffen werden kann. Entscheidungen von kasachischen und ausländischen Schiedsgerichten müssen von einem kasachischen Wirtschaftsgericht bestätigt werden, um vollstreckt werden zu können. Eine unmittelbare Exekution gegen einen kasachischen Beklagten ist nur auf Grundlage des Urteils eines kasachischen Wirtschaftsgerichts oder eines ordentlichen kasachischen Gerichts möglich.

Sehr wohl bietet aber das Kiewer Abkommen aus dem Jahr 1992 über die Streitschlichtung in Geschäftsfragen zwischen GUS Staaten, Firmen in den GUS Staaten einen gleichmäßigen Rechtsschutz, so dass z.B. eine kasachische Firma eine russische Firma in Kasachstan klagen kann und auf Basis des Moskauer Abkommens von 1998 über die Vollstreckung von Urteilen von Wirtschaftsgerichten der GUS Staaten, dieses Urteil auch in Kasachstan vollstrecken kann. Ausländische Unternehmen mit Niederlassungen in GUS Staaten sollten dies berücksichtigen.

Probleme der Rechtsprechung bestehen vornehmlich darin, dass Einflussnahmen auf staatliche Gerichte der unteren Instanzen nicht ausgeschlossen sind und die Fachkenntnis für die Bearbeitung komplexer Sachverhalte auf der unteren Instanz nicht ausreichend ist. In der Praxis können außerdem Schwierigkeiten bei der Urteilsvollstreckung auftreten. Zudem tendieren Gerichte dazu, streng formalistisch zu entscheiden.

Schiedsgerichtsbarkeit

Kasachstan hat 1995 das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

In Kasachstan gibt es auch internationale Schiedsgerichte (http://www.arbitrage.kz/), die ausländische Unternehmen bei Verträgen mit kasachischen Firmen oder staatlichen Organen vereinbaren können. Staatliche Organe Kasachstans unterliegen aber nicht lokalen Schiedsgerichten, d.h. dass Streitigkeiten einer in Kasachstan registrierten Firma mit einer staatlichen Behörde von einem staatlichen kasachischen Gericht entschieden werden. In lokalen Schiedsgerichten, z.B. bei der Außenwirtschaftskammer Kasachstans können aber Streitigkeiten zwischen kasachischen Firmen entschieden werden. In diesem Zusammenhang ist auch das Schiedsgericht „JUS GENTIUM“ zu erwähnen, das seit einigen Jahren die Lösung kommerzieller Rechtsstreitigkeiten (Kaufverträge, Leasingverträge, Gesellschaftsverträge, etc.) im Schiedsverfahren anbietet. Vorteil dieses Verfahrens ist eine schnellere und günstigere Entscheidungsfindung (zwischen 2 und 9% des Vertragswertes), freie Ortswahl der Verfahrensdurchführung, Auswahlmöglichkeit des Richters und hohe Diskretion.

Es kann im Vertrag mit Ihrem ausländischen Vertragspartner natürlich trotz der o.a. Fakten die Zuständigkeit der **Internationalen Handelskammer (ICC)** oder **eines anderen Schiedsgerichts** vereinbart werden.

Die **Internationale Handelskammer** ist eine weltweit vertretene Organisation und hat ihren Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

> "All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

- **ICC Deutschland, Internationale Handelskammer**
  Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, Tel: +49(0) 30 – 200 73 63 00, Fax: +49(0) 30 – 200 73 63 69, E-Mail: icc@iccgermany.de , Web: www.iccgermany.de

BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft - insbesondere den Kammern und Verbänden - und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- Messebeteiligungen
- Delegationsreisen
- Unternehmerreisen
- Auslandsrepräsentanzen
- Einstieg in den Export
- Go international
- Fit for Partnership
- Delegationsbesuche
- Finanzierungshilfen

Außenwirtschaftsportal Bayern

Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter www.auwi-bayern.de/foerderung

Tipp!

Das Förderprojekt

„Export Bavaria 3.0. – Go International "

unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens

2. Erstellung eine individuellen Internationalisierungsplans

3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.

Weitere Infos unter **www.go-international.de**

INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISENDE

Sowohl während der Vorbereitungen für Ihre Reise, als auch während Ihres Aufenthalts im Ausland, steht Ihnen die AHK Zentralasien mit ihrem Service zur Verfügung.

Delegation der Deutschen Wirtschaft für Zentralasien

c/o Delegation der Deutschen Wirtschaft für Zentralasien
Mikrodistrikt Koktem-1, dom 15a, Almaty, Kasachstan
T +7-727-356 10 61, 62,63, 64,65
F +7-727-356 10 66
E info@ahk-za.com
W http://zentralasien.ahk.de

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

ul. Kosmonavtov 62, Chubary Mikrodistrikt, Nur-Sultan, Kasachstan
T +7-7172-79 12 00
F +7-7172-79 12 13
W https://kasachstan.diplo.de/kz-de/vertretungen/botschaft

Botschaft der Republik Kasachstan

Nordendstraße 14-17
D-13156 Berlin
T +49 30 47 007 110
F +49 30 47 007 125
E berlin@mfa.kz
W http://www.botschaft-kasachstan.de/de/

Dos & Don’ts

Kasachen sind tolerant und gastfreundlich. Ratschlägen von Ausländern, Kritik über Korruption oder mangelnde Transparenz wird allerdings vielfach negativ begegnet. Das Land ist hierarchisch organisiert, Ranghöheren und Älteren wird als Autoritätspersonen großer Respekt entgegengebracht. Persönliche Beziehungen sind entscheidend für den Geschäftserfolg. Kleine Geschenke und Essenseinladungen werden geschätzt. Eine gute Gesprächsbasis sollte auch bei Problemen in der Geschäftsbeziehung aufrechterhalten werden. Im Geschäftskontakt werden offene Konflikte tendenziell gemieden bzw. aufgeschoben. Ablehnung wird nicht durch ein klares „Nein“, sondern durch Umschreibungen ausgedrückt. (Quelle: WKÖ)

Notrufe

Feuerwehr: 101, Polizei: 102, Rettung: 103, Gasnotdienst: 104
Allgemeine Notfallnummer: 112

Maße und Gewichte

In Kasachstan wird das metrische System für Maße und Gewichte verwendet.

Strom

220/ 380 V, 50 Hz Wechselstrom.
Im Januar 2016 sind neue Standards (230/400 V, 50 Hz; wie in Europa) eingeführt worden und werden graduell die alten Standards ersetzen. In Kasachstan werden Steckdosen des Typs C und F verwendet, ein Reisestecker-Adapter ist deshalb nicht erforderlich.

Trinkgeld

Trinkgelder werden üblicherweise in der Höhe von 5 bis 10% des Rechnungsbetrages gegeben, wobei oftmals aber auch nur aufgerundet wird. Es gilt zu beachten, dass viele Restaurants eine Servicegebühr von etwa 10% bereits automatisch dem Rechnungsbetrag zuschlagen.

Zeitverschiebung

Kasachstan erstreckt sich über zwei Zeitzonen: West-Kasachstan (Regionen Aktjubinsk, Atyrau, Aktau) MEZ +4 Stunden und der Rest des Landes (also inkl. Nur-Sultan und Almaty) MEZ +5 Stunden. Kasachstan hat keine Sommer- und Winterzeit, deshalb beträgt der Zeitunterschied zwischen Deutschland mit Westkasachstan im Sommer MESZ +3 und im Winter MEZ +4 Stunden. Die Zeitverschiebung zwischen Deutschland und Astana und Almaty beträgt im Winter MEZ +5 und im Sommer MESZ +4 Stunden.

Lokale Verkehrsmittel

Aufgrund der großen Distanzen ist zumeist das Flugzeug das geeignetste Transportmittel. Verbindungen mit dem Ausland laufen fast immer über Almaty oder Astana. Die nationale Fluglinie Air Astana bietet auf hohem Niveau zahlreiche Verbindungen

Weitere lokale Fluglinien sind Qazaq Air, Bek Air und Scat. Zwischen Almaty und Nur-Sultan gibt es eine Zugverbindung (Fahrzeit 12 Stunden). Tickets sind über lokale Reisebüros erhältlich.

Für einen Ausländer ohne Kasachisch- oder Russisch-Kenntnisse ist die Fortbewegung in der Stadt per Taxi die einfachste Variante. Die Taxi-Bestellung vom Hotel aus ist üblicherweise nicht teurer als ein Taxi telefonisch oder in Almaty und Nur-Sultan per Uber selbst zu bestellen. Sollten Autos auf der Straße aufgehalten werden, ist der Fahrpreis vor dem Einsteigen zu verhandeln. Bei der Wahrnehmung mehrerer Termine an einem Tag ist es empfehlenswert, einen Fahrer/Wagen zu buchen, um Wartezeiten zu vermeiden.

Kfz-Bestimmungen

Eine Einreise mit privaten Pkw (min. Euro 4) ist möglich, wobei eine Registrierung des Pkw beim kasachischen Grenzzollamt (Ausstellung einer Bescheinigung über die temporäre Einfuhr) erforderlich ist. Die Einfuhr unter vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben ist für maximal ein Monat möglich. An der Grenze muss eine kasachische Haftpflichtversicherung erworben werden. Der deutsche Führerschein wird mit Übersetzung in kasachischer oder russischer Sprache akzeptiert. Es empfiehlt sich die Mitnahme des internationalen Führerscheins. Die Geschwindigkeitsbegrenzungen für Pkw sind 60 km/h (Ortsgebiet), 90 km/h (Überlandstraßen), 110 km/h (Autobahnen). Pkw mit ausländischem Kennzeichen werden häufig kontrolliert.

Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)

Die Zollkontrolle entfällt, falls Sie aus Russland oder einem anderen Mitgliedsland der Eurasischen Wirtschaftsunion einreisen. Waren, die nachweislich dem persönlichen Gebrauch dienen, können von Reisenden zollfrei nach Kasachstan eingeführt werden. Für eine zollfreie Einfuhr dieser Waren darf deren Zollwert nicht mehr als EUR 1.500 bzw. das Gewicht nicht mehr als 50 kg betragen.

Die Deklarierung von Waren erfolgt in Form einer schriftlichen Zolldeklaration, die bei der Einreise ausgefüllt und dem kasachischen Zoll zur Bestätigung (Stempel) vorgelegt wird. Dafür müssen Sie bei der Einreise durch den „roten Korridor“ gehen. Die bestätigte Zolldeklaration ist sorgfältig aufzubewahren und bei der Ausreise vorzuweisen. Die temporäre Einfuhr von Messeexponaten und Berufsausrüstung als Reisegepäck unter vollständiger Befreiung von Einfuhrabgaben ist im Regime der temporären Einfuhr, t aber auch auf Basis eines Carnet A.T.A. möglich.

Impfungen

Für die Einreise nach Kasachstan sind keine Impfungen vorgeschrieben, jedoch werden folgende Impfungen für Aufenthalte in Kasachstan empfohlen: Pertussis, Tetanus, Diphtherie, Hepatitis A, Cholera, Poliomyelitis, Typhus, Hepatitis B. Bitte verifizieren Sie die Notwendigkeit von Impfungen vor Ihrer Abreise bei Ihrem Reisebüro.

Sonstiges Wissenswertes

Kasachstan wird aufgrund der „stan“ Endung oftmals mit risikoreichen Ländern der Region (z.B. Afghanistan, Pakistan) gleichgesetzt, was eine Fehlbewertung ist. Im Vergleich zu Deutschland ist die Sicherheitssituation in Kasachstan etwas schlechter. Man sollte der persönlichen Sicherheit sowie der Sicherheit des Eigentums (Geld, Gepäck etc.) genügend Aufmerksamkeit schenken und mit erhöhter Vorsicht und Wachsamkeit agieren. Eine Teilnahme an Demonstrationen und Kundgebungen sowie eine öffentliche Kritik des politischen Establishments wird nicht empfohlen.

Es ist mehr die Regel als die Ausnahme, dass Gesprächstermine (v.a. mit höherrangigen Vertretern von Behörden und Unternehmen) sehr kurzfristig bestätigt werden und es häufig zu Terminverschiebungen kommt. Bei Dienstreisen ist es daher ratsam, eine gewisse Flexibilität durch ein bis zwei Reservetage einzuplanen.

Die Kleidung sollte der Reisezeit und der Region angepasst werden. Im Winter sollte man in Almaty mit Temperaturen bis –20°C, in Nur-Sultan bis –45°C rechnen. Betreffend Kleidung gilt es auch zu beachten, dass kasachischen Geschäftsleute im Allgemeinen über ein ausgeprägtes Statusdenken verfügen. Es wird großer Wert auf formelle Kleidung gelegt und um als Verhandlungspartner ernst genommen zu werden, sollte man ebenbürtig erscheinen.

Almaty liegt in einer Erdbeben Risikozone, wobei in den letzten Jahren zwei bis vier Erdbeben einer Stärke 4-5,5 pro Jahr registriert wurden und Schäden ausblieben.